Studienordnung über das «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» an der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich

(vom 08. Juni 2021[1], mit Änderungen vom 09.04.2024[5])

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen **6**

A. Gegenstand der Studienordnung 6

§ 1 Gegenstand und Aufbau der Studienordnung 6

§ 2 Anhänge zur Studienordnung 6

B. Weitere Grundlagen 6

§ 3 Modulkatalog und Vorlesungsverzeichnis 6

§ 4 Mustercurricula 6

§ 5 Wegleitung und Merkblätter 6

C. Allgemeines zum Studiengang 7

§ 6 Unterrichtsfächer 7

§ 7 Studium und Behinderung 8

§ 8 Unterrichtssprache 8

2. Abschnitt: Zulassung **8**

§ 9 Zulassung zu einem Studiengang des Lehrdiploms für Maturitätsschulen 8

§ 10 Zulassung zum Studienprogramm des zweiten Unterrichtsfachs 8

§ 11 Auflagen 9

3. Abschnitt: Module und Leistungsnachweise **10**

A. Module 10

§ 12 Module 10

§ 13 Unterrichtsfachspezifische Module 10

§ 14 Modulvoraussetzungen 10

§ 15 Stornierung und Abmeldung bei fehlenden Modulvoraussetzungen 10

§ 16 Modulbuchung und -anmeldung 11

§ 17 Wiederholung von Modulen 11

B. Leistungsnachweise 11

§ 18 Zusammensetzung eines Leistungsnachweises 11

§ 18bis Leistungsnachweis Portfolio 11
§ 19 Abmeldung von Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken 12
§ 20 Plagiatskontrolle 12
§ 21 Learning Contract 12
§ 22 Entscheid über ein definitiv nicht bestandenes Modul 13

4. Abschnitt: Weitere Leistungen: Fremdsprachenaufenthalt und ausserschulische Tätigkeit 13
A. Fremdsprachenaufenthalt 13
§ 23 Fremdsprachenaufenthalt 13
§ 24 Zeitpunkt und Erlass des Fremdsprachenaufenthalts 13
B. Ausserschulische Tätigkeit 14
§ 25 Allgemein 14
§ 26 Anerkannte ausserschulische Tätigkeit 14
§ 27 Nicht anerkannte ausserschulische Tätigkeit 14
§ 28 Ausserschulische Tätigkeit für die Berufspädagogische Zusatzqualifikation 14
§ 29 Militär, Zivil- und Zivilschutzdienst 15

5. Abschnitt: Berufspraktische Ausbildung 15
A. Übersicht, Hospitationspraktikum und Übungslektionen 15
§ 30 Übersicht über die berufspraktische Ausbildung 15
§ 31 Hospitationspraktikum 15
§ 32 Übungslektionen 16
§ 33 Schulen für die Übungslektionen 16
B. Allgemeines zu den Praktika 16
§ 34 Übersicht über die Praktika 16
§ 35 Immersionsdidaktik 16
§ 36 Generelles zu Schulen, Lehrpersonen und Leistungsnachweisen in Praktika 16
§ 37 Frühere Durchführung 17
C. Praktikum I und Praktikumsjournal 17
§ 38 Praktikum I für das einzige oder erste Unterrichtsfach 17
§ 39 Besonderes zum Praktikum I 17
§ 40 Reduktion für das Praktikum I 18
D. Praktikum II-E und II-W 18
§ 41 Praktikum II-E: Zweites Praktikum im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem Unterrichtsfach» 18
§ 42 Besonderes zum Praktikum II-E 19

§ 43 Praktikum II-W: Zweites Praktikum im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem Unterrichtsfach» mit dem Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» 19
E. Praktikum II-Z und Praktikum ZF 19
§ 44 Praktikum II-Z: Praktikum für das zweite Unterrichtsfach 19
§ 45 Besonderes zum Praktikum II-Z 20
§ 46 Praktikum ZF für das zusätzliche Unterrichtsfach 20
F. Praktika Z-W1 und Z-W2 20
§ 47 Praktika Z-W1 und Z-W2 im zusätzlichen Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» 20
§ 48 Praktikumsschule für die Praktika Z-W1 und Z-W2 20

6. Abschnitt: Diplomprüfung 21
§ 49 Anmeldung und Buchung 21
§ 50 Termine für die Durchführung 21
§ 51 Durchführung bei einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächer 21
§ 52 Durchführung bei einem zusätzlichen Unterrichtsfach 22
§ 53 Durchführung der Prüfungslektionen 22

7. Abschnitt: Abschluss 23
A. Anerkennung und Anrechnung 23
§ 54 Gesuche und Zuständigkeiten 23
§ 55 Anerkennung 23
§ 56 Anerkennung bereits an einen Studienabschluss angerechneter Kompetenzen 23
§ 57 Anrechnung von Studienleistungen 23
B. Abschlussdokumente 24
§ 58 Diplomurkunden 24
§ 59 Zertifikat für die Berufspädagogische Zusatzqualifikation 24

Anhang 1: Studienpläne 25
1.1 Ein Unterrichtsfach 25
1.2 Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» 26
1.3 Zwei Unterrichtsfächer (Studienprogramme erstes und zweites Unterrichtsfach) 27
1.4 Zusätzliches Unterrichtsfach 28
1.5 Zusätzliches Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» 29
1.6 Studiengang Berufspädagogische Zusatzqualifikation 30

Anhang 2: Fachwissenschaftliche Kompetenzen für das «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» 31
2.1 Einleitung 31
2.1.1 Allgemeines 31

2.1.2 Auflagen zur Erfüllung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen 31
2.2 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Philosophischen Fakultät obliegt 32
2.2.0 Zulassung ohne zusätzlich zu erbringende Studienleistungen bei spezialisierten Masterstudien- und Monomasterprogrammen 32
2.2.1 Deutsch 33
2.2.2 Englisch 39
2.2.3 Französisch 45
2.2.4 Geschichte 51
2.2.5 Griechisch 57
2.2.6 Italienisch 63
2.2.7 Latein 70
2.2.8 Pädagogik / Psychologie 76
2.2.9 Philosophie 83
2.2.10 Rätoromanisch 88
2.2.11 Russisch 92
2.2.12 Spanisch 98
2.3 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät obliegt 106
2.3.1 Biologie 106
2.3.2 Chemie 112
2.3.3 Geographie 117
2.3.4 Mathematik 124
2.3.5 Physik 128
2.4 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt 133
2.4.1 Informatik 133
2.5 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt 138
2.5.1 Wirtschaft und Recht 138
2.6 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Theologischen Fakultät obliegt 142
2.6.1 Religionslehre 142

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

A. Gegenstand der Studienordnung

§ 1 Gegenstand und Aufbau der Studienordnung

[1] Diese Studienordnung führt die Rahmenverordnung über das «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» der Philosophischen Fakultät der Universität Zürich (RVO LfM)[1] vom 2. November 2020 aus.

[2] Die Studienordnung besteht aus einem allgemeinen Teil und den Anhängen.

§ 2 Anhänge zur Studienordnung

[1] Die Studienordnung enthält zwei Anhänge:
a. Anhang 1: Studienpläne für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen. Dieser Anhang führt die für den Abschluss eines Studienprogramms erforderlichen Studienleistungen aus.
b. Anhang 2: Fachwissenschaftliche Kompetenzen für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen. Dieser Anhang führt die für das jeweilige Unterrichtsfach erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen aus.

[2] Die Anhänge sind integraler Bestandteil dieser Studienordnung

B. Weitere Grundlagen

§ 3 Modulkatalog und Vorlesungsverzeichnis

[1] Der Modulkatalog ist eine Informationsquelle für Studierende, der Angaben zu den einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen enthält. Studierende können aus dem Modulkatalog keine Ansprüche geltend machen.

[2] Das elektronische Vorlesungsverzeichnis enthält semesterweise die für die Studierenden verbindlichen Angaben zu den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen.

§ 4 Mustercurricula

[1] Zu jedem Studienprogramm wird ein Mustercurriculum publiziert. Es enthält einen exemplarischen Verlauf eines Studiums.

[2] Das Mustercurriculum dient den Studierenden als Planungsinstrument für ihr Studium. Sie können daraus keine Ansprüche geltend machen.

§ 5 Wegleitung und Merkblätter

[1] Erläuterungen und Informationen können in Wegleitungen sowie in Merkblättern publiziert werden.

[2] Diese sind nicht rechtsverbindlich, sie haben lediglich erklärenden Charakter.

C. Allgemeines zum Studiengang

§ 6 Unterrichtsfächer

[1] Das Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem Unterrichtsfach oder mit zwei Unterrichtsfächern bzw. das Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtfach können für folgende Unterrichtsfächer erworben werden:
– Biologie,
– Chemie,
– Deutsch,
– Englisch,
– Französisch,
– Geografie,
– Geschichte,
– Griechisch,
– Informatik,
– Italienisch,
– Latein,
– Mathematik,
– Pädagogik/Psychologie,
– Philosophie,
– Physik,
– Rätoromanisch (nur als zweites oder zusätzliches Unterrichtsfach),
– Religionslehre,
– Russisch,
– Spanisch.

[2] Das Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» kann nur im Rahmen des Lehrdiploms für Maturitätsschulen mit einem Unterrichtsfach bzw. dem Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach erworben werden.

[3] Die Berufspädagogische Zusatzqualifikation (BPZQ) kann für folgende Unterrichtsfächer erworben werden:
– Biologie,
– Chemie,
– Deutsch,
– Englisch,
– Französisch,
– Geografie,
– Geschichte,
– Italienisch,
– Mathematik,
– Pädagogik/Psychologie,
– Philosophie,
– Physik,
– Spanisch,
– Sport (nur für ETH-Studierende),

– Wirtschaft und Recht.

§ 7 Studium und Behinderung

[1] Das Verfahren wird semesterweise durch das von der oder dem Studierenden rechtzeitig bei der Fachstelle Studium und Behinderung (FSB) eingereichte schriftliche Gesuch eröffnet. Die Studierenden sind gehalten, sich frühzeitig mit der Fachstelle in Verbindung zu setzen.

[2] Die Studierenden sind verpflichtet, einen entsprechenden Antrag rechtzeitig bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Philosophischen Fakultät (PhF) zusammen mit dem Ergebnis der FSB einzureichen. Ein für die Umsetzung konkreter nachteilsausgleichender Massnahmen zu spät eingereichter Antrag muss nicht mehr berücksichtigt werden.

[3] Die Studiendekanin oder der Studiendekan der PhF legt in Absprache mit der Leitung Abteilung Lehrerinnen- und Lehrerbildung Maturitätsschulen (Abteilung LLBM) des Instituts für Erziehungswissenschaft (IfE) die nachteilsausgleichenden Massnahmen individuell fest und verfügt diese. Dabei kann im Einzelfall von den von der FSB vorgeschlagenen Massnahmen abgewichen werden und keine, andere oder zusätzliche Massnahmen gewährt werden.

[4] In begründeten Fällen können die nachteilsausgleichenden Massnahmen für länger als ein Semester gewährt werden. Die Studierenden sind diesfalls verpflichtet, sich bei einer Änderung ihres gesundheitlichen Zustands bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der PhF zu melden.

§ 8 Unterrichtssprache

Die oder der Modulverantwortliche entscheidet, ob die Durchführung einer Lehrveranstaltung in einer anderen Sprache als Deutsch oder der jeweiligen Fremdsprache des fachdidaktischen und berufspraktischen Ausbildungsteiles erfolgt.

2. Abschnitt: Zulassung

§ 9 Zulassung zu einem Studiengang des Lehrdiploms für Maturitätsschulen

[1] Für die Zulassung in einen Studiengang des Lehrdiploms für Maturitätsschulen müssen nebst den Vorgaben der Verordnung über die Zulassung zum Studium an der UZH (VZS)[2] und den Vorgaben der RVO LfM[1] die spezifischen Vorgaben dieser Studienordnung inklusive der in den Anhängen definierten Voraussetzungen erfüllt sein.
[2] Bewerberinnen und Bewerber mit einem Wohnsitz im Ausland müssen, entsprechend § 21 Abs. 3 RVO LfM[1], eine dem schweizerischen Strafregisterauszug gleichwertige, aktuelle Urkunde vorlegen. Weitere Auskünfte und Unterlagen können verlangt werden.

§ 10 Zulassung zum Studienprogramm des zweiten Unterrichtsfachs

Die Zulassung zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen (mit zwei Unterrichtsfächern) setzt für folgende Studienprogramme gestützt auf § 22 Abs. 2 RVO LfM[1] einen universitären Masterabschluss in einem Masterstudienprogramm im Bereich des zweiten Unterrichtsfachs im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits voraus:

a. Deutsch als zweites Unterrichtsfach,
b. Englisch als zweites Unterrichtsfach,
c. Französisch als zweites Unterrichtsfach,
d. Geschichte als zweites Unterrichtsfach,
e. Griechisch als zweites Unterrichtsfach,
f. Italienisch als zweites Unterrichtsfach,
g. Latein als zweites Unterrichtsfach,
h. Pädagogik/Psychologie als zweites Unterrichtsfach,
i. Philosophie als zweites Unterrichtsfach,
j. Rätoromanisch als zweites Unterrichtsfach,
k. Religionslehre als zweites Unterrichtsfach,
l. Russisch als zweites Unterrichtsfach,
m. Spanisch als zweites Unterrichtsfach.

§ 11 Auflagen

[1] In Anhang 2 Fachwissenschaftliche Kompetenzen für das «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» gemäss § 2 Anhänge zur Studienordnung Abs. 1 lit. b werden diejenigen Studienprogrammkombinationen aufgelistet, mit denen eine Zulassung ohne Auflagen erfolgt.

[2] Für die Zulassung mit Auflagen werden auf Basis der im entsprechenden Anhang aufgeführten erforderlichen fachwissenschaftlichen Kompetenzen fehlende Kenntnisse identifiziert und Auflagen festgelegt.

[3] Für die Erfüllung von Auflagen gelten die Regelungen der jeweiligen Verfügung, der VZS[2] und der Rahmenverordnung für das Studium in den Bachelor- und Masterstudiengängen derjenigen Fakultät, die das Modul anbietet.

[4] Der Modultyp der in den Auflagen formulierten Module ergibt sich aus den Angaben der jeweiligen Fakultät zum entsprechenden Studienprogramm, dem das Auflagenmodul entnommen wird.

3. Abschnitt: Module und Leistungsnachweise

A. Module

§ 12 Module

[1] Die Anzahl an ECTS Credits sowie alle damit zusammenhängenden Eigenschaften des Moduls sind unabhängig von der Zuordnung zu einem Studiengang oder -programm identisch.

[2] Ob ein Modul als Pflicht- oder Wahlpflichtmodul erbracht werden muss, ist vom jeweiligen Studiengang bzw. Studienprogramm abhängig.

§ 13 Unterrichtsfachspezifische Module

Die Module der Fachdidaktik und der berufspraktischen Ausbildung sind unterrichtsfachspezifisch.

§ 14 Modulvoraussetzungen

[1] Für die Buchung eines Moduls können Modulvoraussetzungen wie insbesondere zuvor erbrachte Module oder erworbene Kenntnisse definiert werden, die vor der Buchung des Moduls erfüllt sein müssen.

[2] Die Anzahl der Teilnehmenden eines Moduls kann eingeschränkt oder die Teilnahme einer Zielgruppe vorbehalten werden. Eine Einschränkung oder Kombination von Einschränkungen ist insbesondere dann zulässig, wenn:
a. diese eine Voraussetzung für die Erreichung des fachinhaltlichen Ziels des Moduls darstellt, oder
b. nur eine beschränkte Kapazität oder Anzahl Plätze zur Verfügung steht.

[3] Kriterien für die Teilnahme an betroffenen Modulen bzw. für das Verfahren zur Vergabe von Modulplätzen werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

[4] Die Studierenden haben die Pflicht, selbstverantwortlich zu prüfen, ob sie die Modulvoraussetzungen erfüllen.

§ 15 Stornierung und Abmeldung bei fehlenden Modulvoraussetzungen

[1] Studierende, die ein Modul ohne die erforderlichen Modulvoraussetzungen gebucht oder sich dafür angemeldet haben, sind verpflichtet, das Modul fristgerecht zu stornieren oder sich davon abzumelden.

[2] Ein nicht rechtzeitig storniertes oder nicht rechtzeitig abgemeldetes Modul muss vollständig erbracht oder abgeschlossen werden.

[3] Eine Stornierung oder Abmeldung durch die oder den Modulverantwortlichen anstelle der oder des betroffenen Studierenden ist unabhängig von einer Frist jederzeit zulässig und obliegt deren Entscheid.

§ 16 Modulbuchung und -anmeldung

[1] Die Studierenden sind verpflichtet, ein Modul gemäss den dafür vorgesehenen Verfahren und Fristen zu buchen oder sich dazu anzumelden bzw. zu stornieren oder sich davon abzumelden.

[2] Bei der Administration der Abteilung LLBM sind An- bzw. Abmeldungen vorzunehmen für die:
a. Unterrichtspraktika,
b. Diplomprüfung,
c. Wiederholungsprüfungen von Modulen im Rahmen der Diplomprüfung.

[3] Die Studierenden buchen die Module der Unterrichtspraktika im Anschluss an die Anmeldung gemäss Abs. 2 lit. a selber.

§ 17 Wiederholung von Modulen

Die Wiederholung des Leistungsnachweises im selben Semester ist ausgeschlossen.

B. Leistungsnachweise

§ 18 Zusammensetzung eines Leistungsnachweises

[1] Für das Bestehen eines Moduls wird die erfolgreiche Absolvierung eines Leistungsnachweises vorausgesetzt.

[2] Für die Zusammensetzung des Leistungsnachweises sind gemäss § 22 RVO PhF insbesondere folgende Varianten vorgesehen:
a. der Leistungsnachweis besteht aus einer einzelnen Leistung;
b. der Leistungsnachweis besteht aus einem Portfolio.

[3] Die Studierenden werden über die Modalitäten des Leistungsnachweises bzw. über die verlangten Elemente eines Portfolios sowie ihrer Gewichtung informiert.

§ 18bis Leistungsnachweis Portfolio

[1] Ein Portfolio besteht aus mehreren gleichartigen oder verschiedenen Elementen, welche untereinander unterschiedlich gewichtet sein können. Im Leistungsausweis wird nur das Gesamtergebnis ausgewiesen.

[2] Aus den einzelnen Ergebnissen der Elemente eines Portfolios geht das Gesamtergebnis wie folgt hervor:
a. Bei benoteten Modulen fliessen die Ergebnisse der Elemente entsprechend ihrer Gewichtung in die Ermittlung des Gesamtergebnisses ein. Die Anzahl Elemente und deren Gewichtung werden semesterweise im VVZ ausgewiesen.
b. Bei Modulen, die mit «bestanden» / «nicht bestanden» bewertet werden, werden die Modalitäten zur Ermittlung des Gesamtergebnisses semesterweise im VVZ ausgewiesen.

[3] Einzelne Elemente eines Portfolios können nicht wiederholt werden. Ein einzelnes, nicht bestandenes Element führt nicht zum Ausschluss von der Teilnahme vom Modul und vom Ablegen weiterer Elemente des Portfolios.

§ 19 Abmeldung von Leistungsnachweisen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken

[1] Tritt bei einem Leistungsnachweis, der sich über einen längeren Zeitraum erstreckt (z.B. einer schriftlichen Arbeit), vor Ablauf des Abgabetermins ein Verhinderungsgrund gemäss § 34 RVO LfM[1] ein, kann entweder ein Gesuch um Abmeldung vom Leistungsnachweis gemäss § 35 Abs. 1 RVO LfM[1] oder ein Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe des Leistungsnachweises gemäss § 35 Abs. 2 RVO LfM[1] gestellt werden.

[2] Liegt ein Gesuch um Abmeldung vom Leistungsnachweis vor, kann zusätzlich zu den für die Abmeldung erforderlichen Bestätigungen die Einreichung des (unvollendeten) Leistungsnachweises verlangt werden, damit dessen aktueller Stand mit in die Beurteilung des Abmeldegrunds einfliessen kann.

[3] Ein Gesuch um Erstreckung der Frist für die Abgabe des Leistungsnachweises muss bis spätestens an dem für den Leistungsnachweis geltenden Abgabetermin eingereicht werden.

[4] Die Erstreckung der Frist für die Abgabe kann nur bis maximal zu dem Zeitpunkt gewährt werden, in welchem die schriftliche Arbeit noch für die Aufnahme in den Leistungsausweis bewertet werden kann.

[5] Ein nach Ablauf des ursprünglichen Abgabetermins eingehendes Gesuch, welches sich auf eine bereits erstreckte Abgabefrist bezieht, kann grundsätzlich nicht mehr bewilligt werden. Es wird diesfalls wie ein Gesuch um Abmeldung vom Leistungsnachweis behandelt.

§ 20 Plagiatskontrolle

[1] Alle schriftlichen Arbeiten können stichprobenartig oder auf Verdacht hin mittels einer Plagiatserkennungssoftware überprüft werden.

[2] Besteht der Verdacht auf ein Plagiat, ist die oder der Modulverantwortliche zuständig für die Durchführung der Überprüfung mittels einer Plagiatserkennungssoftware.

[3] Bestätigt sich der Verdacht, gewährt der oder die Modulverantwortliche der oder dem betroffenen Studierenden im Rahmen des rechtlichen Gehörs Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.

[4] Ergibt die Überprüfung, dass ein Plagiat vorliegt, wird ein Verfahren wegen unlauterem Verhalten nach § 40 RVO LfM[1] eingeleitet.

§ 21 Learning Contract

[1] Ein Learning Contract ist eine individuelle Studienvereinbarung zwischen der Direktion der Abteilung LLBM und der oder dem Studierenden und bewegt sich im rechtlichen Rahmen der RVO LfM[1].

[2] Ein Learning Contract kann auf Antrag an die Direktion der Abteilung LLBM durch die oder den Studierenden insbesondere dann abgeschlossen werden, wenn

a. der Erwerb externer Leistungen verbindlich festgelegt werden soll (Anrechnungsvereinbarung), oder
b. eine individuelle Studienleistung vereinbart werden muss.

§ 22 Entscheid über ein definitiv nicht bestandenes Modul

[1] Der Entscheid, ob ein definitiv nicht bestandenes Modul gemäss § 43 Abs. 1 lit. a oder b RVO LfM[1] vorliegt, das zu einer endgültigen Abweisung führt, erfolgt in Absprache der Studiendekanin oder des Studiendekans der PhF mit der Leitung der Abteilung LLBM.

[2] Der Entscheid, ob ein definitiv nicht bestandenes Modul gemäss § 43 Abs. 1 lit. c RVO LfM[1] vorliegt, das zu einer endgültigen Abweisung führt, erfolgt in Absprache der Studiendekanin oder des Studiendekans der PhF mit der für das Studienprogramm zuständigen Person der entsprechenden Fakultät.

4. Abschnitt: Weitere Leistungen: Fremdsprachenaufenthalt und ausserschulische Tätigkeit

A. Fremdsprachenaufenthalt

§ 23 Fremdsprachenaufenthalt

[1] Der Fremdsprachenaufenthalt dient den Studierenden zur Vertiefung ihrer sprachlichen und kulturellen Kompetenz in der Unterrichtssprache. Als Fremdsprachenaufenthalte gelten sprachintensive Aktivitäten (Sozial- und Freiwilligeneinsätze, Studien- und Bildungsaufenthalte, Arbeitstätigkeit oder Praktika etc.). Die Aktivitäten müssen belegt werden.[5]

[2] Als Zielsprachengebiet gelten Länder, Regionen und Orte, in denen die jeweilige Fremdsprache zugleich Amts- und Umgangssprache ist.

[3] Der Fremdsprachenaufenthalt dauert je Fremdsprachen-Unterrichtsfach mindestens sechs Monate (180 Tage). Es ist ein einmaliger Unterbruch gestattet. [5]

[4] Der Nachweis über den Fremdsprachenaufenthalt ist anhand des von der Administration der Abteilung LLBM bereitgestellten Formulars sowie der darin erwähnten Belege vor dem Besuch der Fachdidaktik I des entsprechenden Unterrichtsfaches zu erbringen.[1]

§ 24 Zeitpunkt und Erlass des Fremdsprachenaufenthalts

[1] In der Regel werden nur Fremdsprachenaufenthalte anerkannt, die nach dem Matura-Abschluss erfolgen. Ausnahmen sind möglich, wenn die Studierenden

a. ein Austauschjahr absolviert haben, das nach dem 15. Altersjahr erfolgt ist und im Rahmen eines Schulaustausches im Zielsprachengebiet an einer Schule stattgefunden hat, an der in der entsprechenden Fremdsprache unterrichtet wird, oder
b. die gesamte Schulzeit bis mindestens zum Alter von 12 Jahren im Zielsprachengebiet verbracht haben.

[2] Gesuche um Erlass oder Aufschub des Aufenthaltes oder Reduktion der Aufenthaltsdauer sind an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan der PhF zu richten. Diese bzw. dieser fällt den Entscheid in Rücksprache mit dem zuständigen Seminar.

B. Ausserschulische Tätigkeit

§ 25 Allgemein

[1] Die ausserschulische Tätigkeit stellt sicher, dass angehende Lehrpersonen einen Einblick in ein zusätzliches Berufsfeld bzw. in zusätzliche Berufsfelder erhalten.

[2] Die ausserschulische Tätigkeit dauert bei einem Beschäftigungsgrad von 100% drei Monate. Sie kann in maximal drei verschiedene Anstellungen aufgeteilt werden.

[3] Die ausserschulische Tätigkeit kann auch im Ausland erfolgen. Eine Kombination mit dem Fremdsprachenaufenthalt, der für das Lehrdiplom in einer modernen Fremdsprache verlangt wird, ist möglich.

[4] Die ausserschulische Tätigkeit muss mit einer schriftlichen Bestätigung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers (z. B. Arbeitszeugnis, Arbeitsbestätigung) nachgewiesen werden, aus der die Art der Tätigkeit, der Beschäftigungsgrad und die Dauer der Beschäftigung hervorgehen.

§ 26 Anerkannte ausserschulische Tätigkeit

[1] Grundsätzlich werden Praktika, Arbeitseinsätze und Erwerbstätigkeit aus allen ausserschulischen Bereichen anerkannt.

[2] Voraussetzung bildet in der Regel eine Anstellung.

[3] Bei einem Sozialeinsatz oder einer Au-pair-Stelle muss es sich um einen von einer anerkannten Organisation vermittelten und bestätigten Einsatz handeln.

§ 27 Nicht anerkannte ausserschulische Tätigkeit

Folgende ausserschulische Tätigkeiten werden nicht anerkannt:
a. Tätigkeiten wie beispielsweise Unterricht und/oder Betreuungstätigkeiten in pädagogischen Institutionen sowie weitere Erziehungserfahrungen (z. B. Pfadfinder, die Führung einer Vormundschaft oder pädagogische Tätigkeiten im Rahmen des Zivildienstes),
b. Familienarbeit, sowie
c. der Besuch von Schulen und Kursen.

§ 28 Ausserschulische Tätigkeit für die Berufspädagogische Zusatzqualifikation

[1] Die ausserschulische Tätigkeit für die Berufspädagogische Zusatzqualifikation für den Unterricht an Berufsmaturitätsschulen umfasst sechs Monate bei einem Beschäftigungsgrad von 100% gemäss Art. 46

Abs. 1 lit. c der Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung)[3] vom 19. November 2003 bzw. mindestens 900 Stunden (netto, ohne Ferien).

[2] Die sechs Monate können mehrere Arbeitsverhältnisse umfassen und aus Voll- und Teilzeitanstellungen zusammengesetzt sein.

[3] Es werden ausschliesslich betriebliche Tätigkeiten anerkannt.

§ 29 Militär, Zivil- und Zivilschutzdienst

[1] Militär-, Zivil- oder Zivilschutzdienst kann, mit Ausnahme von § 27 lit. a, vollumfänglich anerkannt und an die dreimonatige ausserschulische Tätigkeit angerechnet werden.

[2] Im Rahmen der Berufspädagogischen Zusatzqualifikation ist eine Anerkennung und Anrechnung ausgeschlossen.

5. Abschnitt: Berufspraktische Ausbildung

A. Übersicht, Hospitationspraktikum und Übungslektionen

§ 30 Übersicht über die berufspraktische Ausbildung

[1] Die berufspraktische Ausbildung gliedert sich in:
a. Hospitationspraktikum,
b. Übungslektionen, und
c. Praktika inklusive Praktikumsjournal für das Praktikum I.

[2] Die berufspraktische Ausbildung im Unterrichtsfach bzw. in den Unterrichtsfächern bezieht sich grundsätzlich auf alle Klassenstufen, in welchen das jeweilige Unterrichtsfach an Maturitätsschulen unterrichtet wird.

[3] Die Organisation der einzelnen berufspraktischen Module erfolgt über die Administration der Abteilung LLBM in Zusammenarbeit mit den Dozierenden für Fachdidaktik.

§ 31 Hospitationspraktikum

[1] Das Hospitationspraktikum ermöglicht den Studierenden einen ersten Einblick in das künftige Berufsfeld aus der Perspektive einer Beobachterin bzw. eines Beobachters.

[2] Das Hospitationspraktikum findet in der Regel im ersten Semester statt.

[3] Es umfasst zehn Lektionen sowie das Verfassen eines Berichtes.

§ 32 Übungslektionen

[1] Die Übungslektionen ermöglichen der oder dem Studierenden, erste eigene Unterrichtserfahrungen zu sammeln, die in den fachdidaktischen Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte in die Praxis umzusetzen, neue Handlungsweisen zu erproben und ihr bzw. sein Handeln zu reflektieren.

[2] Die Übungslektionen finden parallel zur fachdidaktischen Ausbildung statt, sind inhaltlich mit den Modulen der Fachdidaktik verknüpft und werden bei einer Lehrperson oder verschiedenen Lehrpersonen absolviert.

§ 33 Schulen für die Übungslektionen

[1] Die Übungslektionen dürfen in der Regel nicht an einer Schule stattfinden, an der die oder der Studierende die eigene Schulzeit verbracht hat, aktuell unterrichtet oder früher unterrichtet hat.

[2] Schulen, an denen die oder der Studierende im Rahmen von Stellvertretungen oder Vikariaten im Umfang von insgesamt maximal einem Semester unterrichtet hat, sind von Abs. 1 ausgenommen.

B. Allgemeines zu den Praktika

§ 34 Übersicht über die Praktika

Folgende Praktika gemäss § 30 Übersicht über die berufspraktische AusbildungAbs. 1 lit c sind in der angegebenen Reihenfolge zu absolvieren:

a. Im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit einem Unterrichtsfach:
   - Praktikum I, und
   - Praktikum II-E im Unterrichtsfach, oder
   - Praktikum II-W im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht».
b. Im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit zwei Unterrichtsfächern:
   - Praktikum I im ersten Unterrichtsfach, und
   - Praktikum II-Z im zweiten Unterrichtsfach.
c. Im Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach»:
   - Praktikum ZF im zusätzlichen Unterrichtsfach, oder
   - Praktika Z-W1 und Z-W2 für das zusätzliche Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht».

§ 35 Immersionsdidaktik

Studierende, die im Wahlpflichtbereich Fachdidaktik die Module zur immersiven Didaktik erfolgreich absolviert haben, können maximal die Hälfte des Praktikums I oder II im Rahmen von Immersionsunterricht absolvieren.

§ 36 Generelles zu Schulen, Lehrpersonen und Leistungsnachweisen in Praktika

[1] Ein Praktikum darf nicht an einer Schule stattfinden, an der die oder der Studierende die eigene Schulzeit verbracht hat, aktuell unterrichtet oder früher unterrichtet hat.

[2] Ausgenommen davon sind Schulen, an denen die oder der Studierende im Rahmen von Stellvertretungen oder Vikariaten im Umfang von insgesamt maximal einem Semester unterrichtet hat.

[3] Ein Praktikum soll in der Regel nicht bei jener Praktikumslehrperson absolviert werden, die bereits die Mehrzahl der Übungslektionen im Rahmen der Fachdidaktik betreut hat.

[4] Ein Praktikum kann von einer Praktikumslehrperson oder zwei -lehrpersonen betreut werden.

[5] Die Leistungsnachweise werden von den Praktikumslehrpersonen – wenn nötig in Absprache mit den Dozierenden für Fachdidaktik – beurteilt. In Zweifelsfällen liegt die abschliessende Beurteilung bei der bzw. dem Modulverantwortlichen.

§ 37 Frühere Durchführung

[1] Die Dozierenden für Fachdidaktik können in begründeten Fällen einer früheren Durchführung eines Praktikums zustimmen.

[2] Voraussetzung dafür ist, dass mindestens das erste Semester der fachdidaktischen Ausbildung (inkl. Übungslektionen) abgeschlossen ist.

C. Praktikum I und Praktikumsjournal

§ 38 Praktikum I für das einzige oder erste Unterrichtsfach

[1] Im Praktikum I setzen Studierende die Inhalte der fachwissenschaftlichen, erziehungswissenschaftlichen und fachdidaktischen Ausbildung in die Unterrichtspraxis um und reflektieren ihre Erfahrungen in der Planung und Durchführung von Unterricht, der Interaktion mit den Lernenden und der Leistungsbeurteilung.

[2] Das Praktikum I findet in der Regel nach Abschluss der fachdidaktischen Grundausbildung (Module Fachdidaktik I und II sowie Übungslektionen) des entsprechenden Unterrichtsfaches statt.

[3] Das Praktikum I umfasst 50 Lektionen und erstreckt sich in der Regel über maximal zehn Unterrichtswochen. In dieser Zeit sind:
a. mindestens 30 Lektionen zu unterrichten, und
b. maximal 20 Lektionen zu hospitieren.

[4] Maximal 15 der unterrichteten und 10 der hospitierten Lektionen können im Rahmen einer aktiven Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Studienwoche, Exkursion oder eines fächerübergreifenden Projekts der Praktikumsklasse bzw. -klassen erbracht werden.
[5] Das Modul «Praktikumsjournal» ist parallel zum Praktikum I zu absolvieren.

§ 39 Besonderes zum Praktikum I

[1] Studierende des Studiengangs «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern», die im Rahmen des komplementären Studienprogramms Berufspädagogische Zusatzqualifikation bereits

Leistungen erworben haben, können maximal ein Drittel des Praktikums I an einer berufsbegleitenden Berufsmaturitätsschule absolvieren.

[2] Die unter Abs. 1 genannten Besonderheiten sind bei einem reduzierten Praktikum gemäss § 40 Reduktion für das Praktikum I nicht möglich.

§ 40 Reduktion für das Praktikum I

[1] Die Leitung der Abteilung LLBM kann auf Gesuch hin eine Reduktion des Praktikums I im Umfang von 20 Lektionen (10 Lektionen Unterricht und 10 Lektionen Hospitation) bewilligen.

[2] Voraussetzung für eine Reduktion ist, dass:
a. eine Tätigkeit von mindestens einem Jahr auf verschiedenen Klassenstufen an einer Maturitätsschule gemäss Abs. 3 nachgewiesen wird,
b. in diesem Rahmen insgesamt mind. 300 Lektionen unterrichtet worden sind, und
c. die Schulleitung die Unterrichtstätigkeit validiert hat und das Gesuch unterstützt.

[3] Als Maturitätsschulen mit schweizerisch anerkannter Maturität zählen die Vollzeitschulen:
a. Gymnasien,
b. Fachmittelschulen, und
c. Handels- bzw. Wirtschafts- und Informatikmittelschulen sowie
d. die nicht vollzeitlichen berufsbegleitenden Berufsmaturitätsschulen.

[4] In Fächern mit geringer Stundendotation kann von der Direktion der Abteilung LLBM eine generelle Reduktion gewährt werden. Es wird eine Ersatzleistung mit der bzw. dem Dozierenden für Fachdidaktik vereinbart.

D. Praktikum II-E und II-W

§ 41 Praktikum II-E: Zweites Praktikum im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem Unterrichtsfach»

[1] Das Praktikum II-E baut auf den Erfahrungen des Praktikums I auf und findet in der Regel an einer weiteren Maturitätsschule statt.

[2] Es wird nach bestandenem Praktikum I absolviert.

[3] Das Praktikum II-E umfasst 40 Lektionen und erstreckt sich in der Regel über maximal acht Unterrichtswochen. In dieser Zeit werden:
a. mindestens 25 Lektionen unterrichtet, und
b. maximal 15 Lektionen bei einer Lehrperson oder verschiedenen Lehrpersonen hospitiert.

[4] Auf der Grundlage des parallel zum Praktikum I erstellten Praktikumsjournals, des Berichts der Praktikumslehrperson bzw. -personen und der Schlussbesprechung zum ersten Praktikum formuliert die oder der Studierende zuhanden der Praktikumslehrperson bzw. -personen des Praktikums II-E ihre bzw. seine Stärken und Entwicklungsziele. Diese werden in den Vor- und Nachbesprechungen während des Praktikums II-E angemessen berücksichtigt.

§ 42 Besonderes zum Praktikum II-E

[1] Das Praktikum II-E kann von Studierenden im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem Unterrichtsfach», die im Rahmen des komplementären Studienprogramms Berufspädagogische Zusatzqualifikation bereits Leistungen erworben haben, vollumfänglich an einer berufsbegleitenden Berufsmaturitätsschule absolviert werden.

[2] Maximal 15 der unterrichteten und 10 der hospitierten Lektionen gemäss § 41 Praktikum II-E: Zweites Praktikum im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem Unterrichtsfach»Abs. 3 können im Rahmen einer aktiven Beteiligung an der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung einer Studienwoche, Exkursion oder eines fächerübergreifenden Projekts der Praktikumsklasse bzw. -klassen angerechnet werden.

[3] Abs. 2 gilt nicht, wenn von dieser Möglichkeit bereits im Praktikum I Gebrauch gemacht wurde.

[4] In Fächern mit geringer Stundendotation kann von der Direktion der Abteilung LLBM eine generelle Reduktion gewährt werden. Es wird eine Ersatzleistung mit der bzw. dem Dozierenden für Fachdidaktik vereinbart.

§ 43 Praktikum II-W: Zweites Praktikum im Studiengang «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem Unterrichtsfach» mit dem Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»

[1] Das Praktikum II-W findet in der Regel an einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule statt.

[2] Im Übrigen gelten die gleichen Regelungen wie für das Praktikum II-Z gemäss § 45 Besonderes zum Praktikum II-Zund § 46 Praktikum ZF für das zusätzliche Unterrichtsfach.

E. Praktikum II-Z und Praktikum ZF

§ 44 Praktikum II-Z: Praktikum für das zweite Unterrichtsfach

[1] Das Praktikum II-Z ist das zweite Praktikum im Rahmen des Studiengangs «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern» und hat die Vorbereitung auf die Berufstätigkeit an einer Maturitätsschule im zweiten Unterrichtsfach zum Ziel.

[2] Es wird nach bestandenem Praktikum I an einer weiteren Maturitätsschule gemäss § 40 Reduktion für das Praktikum IAbs. 3 absolviert.

[3] Das Praktikum II-Z umfasst 30 Lektionen und erstreckt sich über maximal sechs Unterrichtswochen. In dieser Zeit werden:
a. mindestens 20 Lektionen unterrichtet, und
b. maximal 10 Lektionen bei einer Lehrperson oder verschiedenen Lehrpersonen hospitiert.

[4] Auf der Grundlage des parallel zum Praktikum I erstellten Praktikumsjournals, des Berichts der Praktikumslehrperson bzw. -personen und der Schlussbesprechung zum ersten Praktikum (Praktikum I) formuliert die oder der Studierende zuhanden der Praktikumslehrperson bzw. -personen des

Praktikums im zweiten Unterrichtsfach (Praktikum II-Z) ihre bzw. seine Stärken und Entwicklungsziele. Diese werden in den Vor- und Nachbesprechungen während des Praktikums angemessen berücksichtigt.

§ 45 Besonderes zum Praktikum II-Z

[1] Das Praktikum II-Z findet in der Regel nach Abschluss der fachdidaktischen Grundausbildung (Module Fachdidaktik I und II sowie Übungslektionen) im zweiten Unterrichtsfach statt.

[2] In Fächern mit geringer Stundendotation kann von der Direktion der Abteilung LLBM eine generelle Reduktion gewährt werden. Es wird eine Ersatzleistung mit der bzw. dem Dozierenden für Fachdidaktik vereinbart.

§ 46 Praktikum ZF für das zusätzliche Unterrichtsfach

[1] Das Praktikum ZF hat die Vorbereitung auf die Berufstätigkeit an einer Maturitätsschule im zusätzlichen Unterrichtsfach zum Ziel.

[2] Es findet in der Regel nach Abschluss der fachdidaktischen Grundausbildung (Module Fachdidaktik I und II sowie Übungslektionen) in diesem Unterrichtsfach statt.

[3] Das Praktikum ZF umfasst 30 Lektionen und erstreckt sich über maximal sechs Unterrichtswochen. In dieser Zeit werden:
a. mindestens 20 Lektionen unterrichtet, und
b. maximal 10 Lektionen bei einer Lehrperson oder verschiedenen Lehrpersonen hospitiert.

F. Praktika Z-W1 und Z-W2

§ 47 Praktika Z-W1 und Z-W2 im zusätzlichen Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»

[1] Die Praktika Z-W1 und Z-W2 haben die Vorbereitung auf die Berufstätigkeit an einem Gymnasium bzw. einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule im zusätzlichen Unterrichtsfach zum Ziel.

[2] Sie finden in der Regel nach Abschluss der fachdidaktischen Grundausbildung (Module Fachdidaktik I, II, III und IV sowie Übungslektionen) im Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» statt, wobei das Praktikum Z-W2 erst nach bestandenem Praktikum Z-W1 absolviert werden darf.

[3] Beide Praktika umfassen je 30 Lektionen und erstrecken sich je über maximal sechs Unterrichtswochen. Sie können von einer Praktikumslehrperson oder zwei -personen betreut werden. In dieser Zeit werden:
a. je mindestens 20 Lektionen unterrichtet, und
b. je maximal 10 Lektionen bei einer Lehrperson oder verschiedenen Lehrpersonen hospitiert.

§ 48 Praktikumsschule für die Praktika Z-W1 und Z-W2

[1] Das Praktikum Z-W1 findet an einem Gymnasium statt.

[2] Das Praktikum Z-W2 findet in der Regel an einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule statt.

6. Abschnitt: Diplomprüfung

§ 49 Anmeldung und Buchung

[1] Die Anmeldung zur Diplomprüfung bzw. zur Wiederholung der Diplomprüfung erfolgt bei der Administration der Abteilung LLBM und gilt für den Prüfungstermin im Semester nach Anmeldeschluss.

[2] Die Anmeldetermine und -fristen werden von der Administration der Abteilung LLBM festgelegt und in geeigneter Weise publiziert.

[3] Sind zum Zeitpunkt der Anmeldung die im Anmeldesemester gebuchten Module noch nicht erfolgreich abgeschlossen, so erfolgt die Anmeldung zur Diplomprüfung unter Vorbehalt.

§ 50 Termine für die Durchführung

[1] Die Prüfungsmodule sind in der Regel innerhalb eines Semesters zu absolvieren.

[2] Das Prüfungsmodul in Erziehungswissenschaft findet frühestens drei Wochen nach Bekanntgabe des Termins durch die Administration der Abteilung LLBM statt.

[3] Die Prüfungsmodule in Berufspraxis und in Fachdidaktik finden frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Termins durch die Administration der Abteilung LLBM statt.

[4] Ein früherer Termin für die Durchführung der Prüfungsmodule kann nur mit Zustimmung der oder des Studierenden festgesetzt werden.

[5] Die Verschiebung eines festgelegten Termins für die Durchführung eines Prüfungsmoduls ist nur im Rahmen von § 34 und § 35 RVO LfM[1] möglich.

§ 51 Durchführung bei einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächer

[1] Die Prüfungsmodule sind in der Regel in folgender Reihenfolge zu absolvieren:
a. das Prüfungsmodul in Erziehungswissenschaft vor den
b. Prüfungsmodulen in Berufspraxis und dem Prüfungsmodul in Fachdidaktik des ersten bzw. einzigen Unterrichtsfachs.

[2] Die Prüfungsmodule in Berufspraxis gemäss Abs. 1 lit. b. finden statt in Form von:
a. zwei Prüfungslektionen bei einem Unterrichtsfach, oder
b. je einer Prüfungslektion pro Unterrichtsfach bei zwei Unterrichtsfächern, und
c. je einem an jede Prüfungslektion anschliessenden Kolloquium von höchstens 20 Minuten.[5]

[3] Die Durchführung der Prüfungsmodule in Berufspraxis und des Prüfungsmoduls in Fachdidaktik findet in der Regel am selben Tag statt, wobei es den Dozierenden für Fachdidaktik freisteht, für das Prüfungsmodul in Fachdidaktik einen anderen Prüfungstermin zu benennen.

[4] Ein Kolloquium gemäss Abs. 2 lit. c findet unter der Leitung der Dozentin bzw. des Dozenten für Fachdidaktik des entsprechenden Unterrichtsfaches statt.

§ 52 Durchführung bei einem zusätzlichen Unterrichtsfach

[1] Das Prüfungsmodul umfasst eine Prüfungslektion mit daran anschliessendem Kolloquium von höchstens 20 Minuten.[5]

[2] Für Studierende mit dem zusätzlichen Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» sind zwei Prüfungslektionen mit je einem daran anschliessenden Kolloquium von jeweils höchstens 20 Minuten zu absolvieren.[5]

§ 53 Durchführung der Prüfungslektionen

[1] Die Prüfungslektionen gemäss § 51 Durchführung bei einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächerund § 52 Durchführung bei einem zusätzlichen Unterrichtsfachwerden wie folgt durchgeführt:
a. für Studierende mit einem Unterrichtsfach in der Regel an einer Schule am gleichen Tag,
b. für Studierende mit dem Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» an zwei verschiedenen Tagen an einem Gymnasium und an einer kaufmännischen Berufsmaturitätsschule,
c. für Studierende mit zwei Unterrichtsfächern in der Regel an zwei verschiedenen Schulen an unterschiedlichen Terminen, wobei nicht festgelegt ist, ob die erste Prüfungslektion im ersten oder im zweiten Unterrichtsfach stattfindet.

[2] Die Prüfungskoordinatorinnen bzw. -koordinatoren der Schulleiterkonferenz der Mittelschulen des Kantons Zürich (SLK)[4] bestimmen die Prüfungsleitenden.

[3] Die Prüfungsleitenden sollen in der Regel aktive oder ehemalige Mitglieder der Schulleitung der Schule sein, an der die berufspraktischen Prüfungen stattfinden.

7. Abschnitt: Abschluss

A. Anerkennung und Anrechnung

§ 54 Gesuche und Zuständigkeiten

[1] Für die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen bzw. Kompetenzen gemäss § 55 Anerkennung, § 56 Anerkennung bereits an einen Studienabschluss angerechneter Kompetenzen und § 57 Anrechnung von Studienleistungen ist ein schriftliches Gesuch an die Studiendekanin oder den Studiendekan der PhF zu richten.

[2] Dem Gesuch sind ein detaillierter Nachweis über die betreffenden Studienleistungen bzw. Kompetenzen und alle relevanten Informationen zu dem Studiengang, für den die Leistungen erbracht wurden, beizulegen.

[3] Wurde kein Learning Contract abgeschlossen, wird der Entscheid mittels Verfügung mitgeteilt.

§ 55 Anerkennung

[1] Die Anerkennung externer Studienleistungen ist möglich, wenn diese nicht bereits an einen Studienabschluss angerechnet worden sind.

[2] Die Anerkennung externer Studienleistungen erfolgt auf Antrag der Studierenden und unter Beibringung der erforderlichen Unterlagen.

[3] Dabei gilt, dass die Bewertung der externen Universität oder anderen Hochschule mit «bestanden» oder «nicht bestanden» übernommen wird.

§ 56 Anerkennung bereits an einen Studienabschluss angerechneter Kompetenzen

[1] Bereits an einen Abschluss angerechnete Kompetenzen werden anerkannt, sofern es sich hierbei um Kompetenzen handelt, die im anvisierten Studiengang erforderlich sind.

[2] Die Anerkennung erfolgt für das entsprechende Modul im Umfang von 0 ECTS Credits. Die Studienleistung muss kompensiert werden.

[3] Die Kompensation erfolgt durch Leistungen mindestens im Umfang des anerkannten Moduls. Details werden in einem Learning Contract gemäss § 21 Learning Contractdefiniert.

§ 57 Anrechnung von Studienleistungen

[1] Es können keine ausserhalb dieses Studiengangs erbrachten Studienleistungen an die Diplomprüfung angerechnet werden.

[2] Davon ausgenommen sind Studienleistungen, die im Rahmen eines Lehrdiploms an der ETH Zürich erbracht worden sind.

B. Abschlussdokumente

§ 58 Diplomurkunden

[1] Die Regelungen gemäss § 57 RVO LfM[1] gelten für das:
a. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit einem Unterrichtsfach,
b. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» mit zwei Unterrichtsfächern,
c. «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach».

[2] Das Erweiterungsdiplom enthält den Vermerk: «Dieses Diplom ergänzt das von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen- und -direktoren (EDK) anerkannte «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» für das Unterrichtsfach XY vom TT.MM.JJJJ.»

§ 59 Zertifikat für die Berufspädagogische Zusatzqualifikation

[1] Das Zertifikat trägt die Unterschrift der Dekanin oder des Dekans der Philosophischen Fakultät und der Direktion der Abteilung LLBM.

[2] Das Zertifikat enthält den Vermerk: «Dieses Zertifikat ist vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannt (Entscheid vom 18. November 2008). Es bestätigt den Abschluss des Bildungsgangs gemäss Artikel 46 Abs. 3 Buchstabe b der Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003.»

---

[1] 415.456.1
[2] 415.31
[3] 412.101
[4] Verordnung über die Organisation der Zusammenarbeit in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung für Maturitätsschulen an der Universität Zürich (Organisationsverordnung LLBM; 415.456.2), § 15
[5] Änderungen vom 09.04.2024

Anhang 1: Studienpläne

1.1 Ein Unterrichtsfach

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen	Studienleistungen
Für das Bestehen des Studienprogramms Lehrdiplom für Maturitätsschulen ein Unterrichtsfach müssen mind. 60 ECTS Credits aus dem Studienprogramm absolviert werden. Falls im Rahmen des LfM die berufspädagogische Zusatzqualifikation erworben wird, muss die Bestehensvoraussetzung auf der Modulgruppe "Komplementäres Studienprogramm BPZQ" erfüllt sein.(*) Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:		
Erziehungswissenschaft	sämtliche P-Module (12 ECTS Credits) und mindestens weitere 3 ECTS Credits	P, WP
Fachdidaktik	sämtliche P-Module (9 ECTS Credits)	P
Berufspraktische Ausbildung	sämtliche P-Module (19 ECTS Credits)	P
Komplementäres Studienprogramm: Wahlpflichtbereich Vertiefung Fachdidaktik		WP
Komplementäres Studienprogramm: Berufspädagogische Zusatzqualifikation (BPZQ)	(*) sämtliche P-Module (10 ECTS Credits)	P
Weitere Leistungen - Allgemein (ausserschulische Tätigkeit)		
Weitere Leistungen - Sprachen (Fremdsprachenaufenthalt)		
Abschluss (Diplomprüfung)	sämtliche P-Module (4 ECTS Credits)	P
	Die noch fehlenden ECTS Credits (Differenz auf 60 ECTS Credits) können mit WP-Modulen nach Wahl ergänzt werden.	

1.2 Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen	Studienleistungen
Für das Bestehen des Studienprogramms Lehrdiplom für Maturitätsschulen ein Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» müssen mind. 60 ECTS Credits aus dem Studienprogramm absolviert werden. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation muss erworben werden, dafür muss die Bestehensvoraussetzung auf der Modulgruppe "Komplementäres Studienprogramm BPZQ" erfüllt sein.(*) Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:		
Erziehungswissenschaft	sämtliche P-Module (12 ECTS Credits)	P, WP
Fachdidaktik	sämtliche P-Module (12 ECTS Credits) und mindestens weitere 4 ECTS Credits	P, WP
Berufspraktische Ausbildung	sämtliche P-Module (19 ECTS Credits)	P
Komplementäres Studienprogramm: Wahlpflichtbereich Vertiefung Fachdidaktik		WP
Komplementäres Studienprogramm: Berufspädagogische Zusatzqualifikation (BPZQ)	(*) sämtliche P-Module (7 ECTS Credits)	P
Abschluss (Diplomprüfung)	sämtliche P-Module (4 ECTS Credits)	P
	Die noch fehlenden ECTS Credits (Differenz auf 60 ECTS Credits) können mit WP-Modulen aus der Erziehungswissenschaft oder aus dem Wahlpflichtbereich Vertiefung Fachdidaktik nach Wahl ergänzt werden.	

1.3 Zwei Unterrichtsfächer (Studienprogramme erstes und zweites Unterrichtsfach)

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen	Studienleistungen
Für das Bestehen der Studienprogramme Lehrdiplom für Maturitätsschulen erstes Unterrichtsfach und zweites Unterrichtsfach müssen mind. 60 ECTS Credits aus den Studienprogrammen absolviert werden. Falls im Rahmen des LfM die berufspädagogische Zusatzqualifikation erworben wird, muss die Bestehensvoraussetzung auf der Modulgruppe "Komplementäres Studienprogramm BPZQ" erfüllt sein.(*) Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:		
Erziehungswissenschaft	sämtliche P-Module (12 ECTS Credits) und mindestens weitere 3 ECTS Credits	P, WP
Fachdidaktik erstes Unterrichtsfach	sämtliche P-Module (9 ECTS Credits)	P
Berufspraktische Ausbildung erstes Unterrichtsfach	sämtliche P-Module (13 ECTS Credits)	P
Fachdidaktik zweites Unterrichtsfach	sämtliche P-Module (10 ECTS Credits)	P
Berufspraktische Ausbildung zweites Unterrichtsfach	sämtliche P-Module (6 ECTS Credits)	P
Komplementäres Studienprogramm: Wahlpflichtbereich Vertiefung Fachdidaktik		WP
Komplementäres Studienprogramm: Berufspädagogische Zusatzqualifikation (BPZQ)	(*) sämtliche P-Module (10 ECTS Credits)	P
Weitere Leistungen – Allgemein (ausserschulische Tätigkeit)		
Weitere Leistungen - Sprachen (Fremdsprachenaufenthalt)		
Abschluss (Diplomprüfung)	sämtliche P-Module (4 ECTS Credits)	P
	Die noch fehlenden ECTS Credits (Differenz auf 60 ECTS Credits) können mit WP-Modulen nach Wahl ergänzt werden.	

1.4 Zusätzliches Unterrichtsfach

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen	Studienleistungen
Für das Bestehen des Studienprogramms Lehrdiplom zusätzliches Unterrichtsfach müssen mind. 17 ECTS Credits aus dem Studienprogramm absolviert werden. Falls im Rahmen des LfM die berufspädagogische Zusatzqualifikation erworben wird, muss die Bestehensvoraussetzung auf der Modulgruppe "Komplementäres Studienprogramm BPZQ" erfüllt sein. (*) Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:		
Fachdidaktik	sämtliche P-Module (10 ECTS Credits)	P
Berufspraktische Ausbildung	sämtliche P-Module (6 ECTS Credits)	P
Komplementäres Studienprogramm: Berufspädagogische Zusatzqualifikation (BPZQ)	(*) sämtliche P-Module (10 ECTS Credits)	P
Weitere Leistungen - Allgemein (ausserschulische Tätigkeit)		
Weitere Leistungen - Sprachen (Fremdsprachenaufenthalt)		
Abschluss (Diplomprüfung)	sämtliche P-Module (1 ECTS Credits)	P

1.5 Zusätzliches Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht»

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen	Studienleistungen
Für das Bestehen des Studienprogramms Lehrdiplom für Maturitätsschulen zusätzliches Unterrichtsfach «Wirtschaft und Recht» müssen mind. 37 ECTS Credits aus dem Studienprogramm absolviert werden. Die berufspädagogische Zusatzqualifikation muss erworben werden, dafür muss die Bestehensvoraussetzung auf der Modulgruppe "Komplementäres Studienprogramm BPZQ" erfüllt sein.(*) Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:		
Fachdidaktik	sämtliche P-Module (13 ECTS Credits) und mindestens weitere 4 ECTS Credits	P, WP
Berufspraktische Ausbildung	sämtliche P-Module (11 ECTS Credits)	P
Komplementäres Studienprogramm: Berufspädagogische Zusatzqualifikation (BPZQ)	(*) sämtliche P-Module (7 ECTS Credits)	P
Abschluss (Diplomprüfung)	sämtliche P-Module (2 ECTS Credits)	P

1.6 Studiengang Berufspädagogische Zusatzqualifikation

Programmstruktur	Bestehensvoraussetzungen	Studienleistungen
Für das Bestehen des Studienprogramms Berufspädagogische Zusatzqualifikation (BPZQ) müssen mind. 10 ECTS Credits aus dem Studienprogramm absolviert werden. Ausserdem müssen Module aus folgenden Modulgruppen gemäss folgenden Regeln gewählt werden:		
Komplementäres Studienprogramm: Berufspädagogische Zusatzqualifikation (BPZQ)	sämtliche P-Module (10 ECTS Credits)	P

Anhang 2:
Fachwissenschaftliche Kompetenzen für das «Lehrdiplom für Maturitätsschulen»

2.1 Einleitung

2.1.1 Allgemeines

Die fachwissenschaftlichen Kompetenzen im vorliegenden Anhang 2 sind ausgelegt auf Bachelor- und Masterstudienabschlüsse der UZH sowie auf die an der UZH angebotenen Studienprogramme.[1]

Bei externen Abschlüssen wird geprüft, ob die mit dem externen Abschluss nachgewiesenen Kompetenzen äquivalent zu den für das jeweilige Unterrichtsfach vorausgesetzten fachwissenschaftlichen Kompetenzen sind. Die in diesem Anhang 2 aufgeführten fachwissenschaftlichen Kompetenzen gelten dabei als Referenzrahmen.

Für die Anmeldung zur Diplomprüfung im Rahmen des Studiengangs «Lehrdiplom für Maturitätsschulen» oder des Studiengangs «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» müssen sämtliche im entsprechenden Anhang zum jeweiligen Unterrichtsfach aufgeführten fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sein.

Zu den weiteren Voraussetzungen für die Anmeldung zur Diplomprüfung siehe § 51 RVO LfM.

2.1.2 Auflagen zur Erfüllung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen

Auflagen werden im Rahmen der Immatrikulation in einen Studiengang des Lehrdiploms für Maturitätsschulen verfügt. Die rechtlichen Rahmenbedingungen zu den einzelnen Modulen richten sich nach den Vorgaben derjenigen Fakultät, die das jeweilige Modul anbietet.

[1] Angaben dazu können Sie dem Anhang des jeweiligen Unterrichtsfachs und der Webseite des Instituts oder Seminars entnehmen, welches das entsprechende Studienprogramm anbietet. Bitte beachten Sie, dass zum Lehrdiplom für Maturitätsschulen zum Teil spezielle Seiten bestehen.

2.2 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Philosophischen Fakultät obliegt

2.2.0 Zulassung ohne zusätzlich zu erbringende Studienleistungen bei spezialisierten Masterstudien- und Monomasterprogrammen

[1] Studierende, die in einem spezialisierten Masterstudienprogramm, dem Monomasterstudienprogramm Linguistics oder dem Monomasterstudienprogramm Literaturwissenschaften immatrikuliert sind und vor dessen Abschluss zum entsprechenden ersten bzw. einzigen Unterrichtsfach des LfM zugelassen werden, müssen für das betreffende Unterrichtsfach keine zusätzlichen Studienleistungen erbringen, sofern

a. die fachwissenschaftlichen Kompetenzen des Bachelor-Majorstudienprogramms, das dem Unterrichtsfach entspricht, vorliegen,
b. die Module aus dem jeweiligen Masterstudienprogramm so gewählt werden, dass auf Masterstufe mindestens 45 ECTS Credits im entsprechenden Unterrichtsfach erworben werden,
c. die im vorliegenden Anhang 2 erwähnten Voraussetzungen der Masterarbeit gemäss dem entsprechenden Fach erfüllt sind,
d. die im vorliegenden Anhang 2 erwähnten Teilbereiche (Bachelor- & Masterstudienprogramme gesamthaft) abgedeckt sind und
e. die im vorliegenden Anhang 2 erwähnten «Weiteren Leistungen gemäss § 8 RVO LfM» nachgewiesen sind.

[2] Um die vorgenannten Anforderungen curricular und verbindlich festzuhalten (RVO § 51 Diplomprüfung), werden Auflagen verfügt. Diese Auflagen beinhalten nicht zwingend zusätzlich zu erbringende Studienleistungen, sondern stellen die korrekte Zusammensetzung der Module für den Erwerb der fachwissenschaftlichen Kompetenzen für das entsprechende Unterrichtsfach sicher.

2.2.1 Deutsch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Deutsch

Anhang 2.2.1 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Deutsch

Studiengänge*:*

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Deutsch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Deutsch als zweites Unterrichtsfach**
- **Deutsch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Deutsch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mind. 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogramms Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert und
c. eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits verfasst werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Neuere deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	27
Ältere deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL)	24
Deutsche Sprachwissenschaft (LING)	27

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Deutschen Sprach- und Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft oder dem Programm Deutsche Literatur: Theorie – Analyse – Vermittlung *oder*[5]
– die Betreuungsperson ist dem Deutschen Seminar zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Deutsche Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft (Germanistik) *oder*
– das germanistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Deutschen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Es sind Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen (z. B. Europa-Zertifikat C2, Grosses Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GSD) oder Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) Niveau C2).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	ECTS Credits	Masterstudienprogramm PhF / UZH	ECTS Credits
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (generalistischer oder spezialisierter Schwerpunkt)	90
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	60	Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, generalistischer Schwerpunkt	90
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Deutsche Literatur: Theorie – Analyse – Vermittlung	90
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, generalistischer Schwerpunkt	90
Vergleichende germanische Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm) in Kombination mit Deutscher Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90 + 60	Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft, generalistischer Schwerpunkt in Kombination mit Vergleichender germanischer Sprachwissenschaft	90 + 30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben oder beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Deutsch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Deutsch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe und

b. Auf Masterstufe müssen mind. 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	18
Ältere Deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL)	15
Deutsche Sprachwissenschaft (LING)	24
Deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL / NDL)	9

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Es sind Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen (z. B. Europa-Zertifikat C2, Grosses Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GSD) oder Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) Niveau C2).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Deutsch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Deutsche Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft	30*
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Vergleichende germanische Sprachwissenschaft	30
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Deutsche Literatur: Theorie – Analyse – Vermittlung	30

*Für die auflagenfreie Zulassung ist auf die passende Modulwahl gemäss den fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen in den Teilbereichen zu achten.

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Deutsch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. dem Masterstudienprogramm Deutsche Sprach- / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben worden sein, und
b. die fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen müssen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe entsprechen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Neuere Deutsche Literaturwissenschaft (NDL)	18
Ältere Deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL)	15
Deutsche Sprachwissenschaft (LING)	24
Deutsche Literaturwissenschaft (ÄDL / NDL)	9

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Es sind Sprachkenntnisse in Deutsch auf Niveau C2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen (z. B. Europa-Zertifikat C2, Grosses Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts (GSD) oder Österreichisches Sprachdiplom (ÖSD) Niveau C2).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Deutsch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Deutsche Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30*
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Vergleichende germanische Sprachwissenschaft	30
Deutsche Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Deutsche Literatur: Theorie – Analyse – Vermittlung	30

*Für die auflagenfreie Zulassung ist auf die passende Modulwahl gemäss den fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen in den Teilbereichen zu achten.

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.2 Englisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Englisch

Anhang 2.2.2 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) Unterrichtsfach Englisch

---

Studiengänge:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Englisch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Englisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Englisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Englisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits), und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Englische Sprach- / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Englische Literaturwissenschaft	21
Englische Sprachwissenschaft	21

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Englischen Sprach- und Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Masterstudienprogramm Englische Sprach- / Literaturwissenschaft, *oder*
– die Betreuungsperson ist dem Englischen Seminar zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Englische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft, *oder*
– das anglistische Profil wird durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Englischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt in einem anglophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (vgl. Webseite des Englischen Seminars www.es.uzh.ch unter «Studies» – «Lehrdiplom»).
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Language Skills for Teachers», WP-Modul wählbar in der Modulgruppe «Language Skills and Culture» (3 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Englische Sprach- / Literaturwissenschaft	90
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Studienprogramm)	90	Englische Sprach- / Literaturwissenschaft	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Englisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Englisch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf **Masterstufe** müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Englische Sprach- / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Englische Literaturwissenschaft	21
Englische Sprachwissenschaft	21

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

- Es ist ein Aufenthalt in einem anglophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (vgl. Website des UZH English Departements, «Studies» / «Lehrdiplom» auf www.es.uzh.ch).
- Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Language Skills for Teachers», WP-Modul wählbar in Modulgruppe «Language Skills and Culture» (3 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Englisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Englische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Englische Sprach- / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 ein nachgenanntes Masterstudienprogramm begonnen haben bzw. beginnen werden:

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Englisch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits)

Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogramms Englische Sprach- / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben worden sein.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Englische Literaturwissenschaft	21
Englische Sprachwissenschaft	21

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

- Es ist ein Aufenthalt in einem anglophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (vgl. Webseite des Englischen Seminars www.es.uzh.ch unter «Studies» – «Lehrdiplom»).
- Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Language Skills for Teachers», WP-Modul wählbar in der Modulgruppe «Language Skills and Culture» (3 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Englisch ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft	60 / 120	Englische Sprach- / Literaturwissenschaft	30
Englische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Englische Sprach- / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.3 Französisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Französisch

Anhang 2.2.3 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Französisch

Studiengänge:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Französisch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Französisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Französisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Französisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein im Umfang von mindestens 6 ECTS Credits, gleichwertig mit jenen im Pflichtmodul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits verfasst werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Französische Literaturwissenschaft	18
Französische Sprachwissenschaft	18

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Französische Sprach- / Literaturwissenschaft oder einer anderen romanischen Philologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Französische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. die Romanische Philologie), *oder*
– das romanistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Romanischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt im frankophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Langue française (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Compétences langagières et discursives».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Französisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Französisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Französisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Französisch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein, gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Französische Literaturwissenschaft	18
Französische Sprachwissenschaft	18

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

- Es ist ein Aufenthalt im frankophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Langue française (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Compétences langagières et discursives».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Französisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Französisch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogrammes Französische Sprach-/ Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben werden.
b. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein, die gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen sind.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Französische Literaturwissenschaft	18
Französische Sprachwissenschaft	18

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt im frankophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Langue française (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Compétences langagières et discursives».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Französisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Französisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Französische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.4 Geschichte

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Geschichte

Anhang 2.2.4 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Geschichte

Studiengänge:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Geschichte als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Geschichte als zweites Unterrichtsfach**
- **Geschichte als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Geschichte

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits):

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Geschichte (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Geschichte absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits verfasst werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**	
Altertum	15*	18 weitere aus den drei Teilbereichen
Mittelalter	15*	
Neuzeit	15*	

*Für eine auflagenfreie Zulassung mit einem Bachelorstudienprogramm Geschichte 60 ECTS Credits (Minor) müssen die 12 ECTS Credits der Freiwahlregel des Masterstudienprogramms in demjenigen Teilbereich absolviert werden, in welchem noch Leistungen fehlen.

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Geschichte aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus einem der Studienprogramme «Geschichte», «History of the Contemporary World», «Wirtschaftsgeschichte» oder weist im Studienprogramm «Internationale Osteuropastudien» einen Fachbezug zu Geschichte aus, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Geschichte), *oder*
– das geschichtliche Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Historischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Lehrdiplom-Studierende mit ausländischem Studienabschluss müssen eine mündliche Prüfung in Schweizer Geschichte von 30 Minuten ablegen (6 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Geschichte	60/120	Geschichte	90
Geschichte	120	Wirtschaftsgeschichte	90
Geschichte	120	History of the Contemporary World	90
Geschichte (auslaufendes Programm)	90	Geschichte	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Geschichte als erstes oder zweites Unterrichtsfach

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder ersten Unterrichtsfach Geschichte».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Geschichte (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Geschichte (30 ECTS Credits) absolviert werden, und
c. es gilt zusätzlich: Lehrdiplom-Studierende mit ausländischem Studienabschluss müssen eine mündliche Prüfung in Schweizer Geschichte von 30 Minuten ablegen (6 ECTS Credits).

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**	
Altertum	9	24 weitere aus den drei Teilbereichen
Mittelalter	9	
Neuzeit	9	

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Geschichte ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Geschichte	60/120	Geschichte	30
Geschichte	120	Wirtschaftsgeschichte	30
Geschichte	120	Geschichte der Neuzeit	30
Geschichte	120	Geschichte des Mittelalters	30
Geschichte	120	Alte Geschichte	30
Geschichte	120	Osteuropäische Geschichte	30
Geschichte (auslaufendes Programm)	90	Geschichte	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Geschichte

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Geschichte (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogrammes Geschichte (30 ECTS Credits) erworben worden.
b. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minor-Studienprogramms Geschichte (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
c. es gilt zusätzlich: Lehrdiplom-Studierende mit ausländischem Studienabschluss müssen eine mündliche Prüfung in Schweizer Geschichte von 30 Minuten ablegen (6 ECTS Credits).

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**	
Altertum	9	24 weitere aus den drei Teilbereichen
Mittelalter	9	
Neuzeit	9	

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Geschichte ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Geschichte	60/120	Geschichte	30
Geschichte	120	Wirtschaftsgeschichte	30
Geschichte	120	Geschichte der Neuzeit	30
Geschichte	120	Geschichte des Mittelalters	30
Geschichte	120	Alte Geschichte	30
Geschichte	120	Osteuropäische Geschichte	30
Geschichte (auslaufendes Programm)	90	Geschichte	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.5 Griechisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Griechisch

Anhang 2.2.5 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Griechisch

Studiengänge*:*

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Griechisch als ein oder erstes Unterrichtsfach**
- **Griechisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Griechisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Griechisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Griechische Philologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Griechische Philologie (90 ECTS Credits), darunter auch mindestens 3 ECTS Credits in griechischer Linguistik, absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Griechische Literatur	15	15
Griechische Linguistik	6	3
Griechische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Graecum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Griechischen Philologie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Griechische Philologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Griechische und Lateinische Philologie oder Klassische Philologie), *oder*
– das gräzistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Seminars für Griechische und Lateinische Philologie.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».

– Es sind Bachelor- und / oder Mastermodule in den beiden Fächern Alte Geschichte und Archäologie im Umfang von mindestens 9 ECTS Credits aus der Modulgruppe «Überfachliche Angebote» nachzuweisen.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Griechische Philologie	60 / 120	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» und 9 ECTS Credits im Bereich Alte Geschichte / Archäologie (Letzteres kann auch bereits im Bachelor absolviert werden)	90
Griechische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» und 9 ECTS Credits im Bereich Alte Geschichte / Archäologie (Letzteres kann auch bereits im Bachelor absolviert werden)	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Griechisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits), weitere Leistungen und Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder ersten Unterrichtsfach Griechisch.

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Griechische Philologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mind. 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Griechische Philologie (30 ECTS Credits), darunter auch mind. 3 ECTS Credits in griechischer Linguistik, absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Griechische Literatur	15	15
Griechische Linguistik	6	3
Griechische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Graecum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Griechisch ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Griechische Philologie	60 / 120	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30
Griechische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Griechisch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Griechische Philologie (60 ECTS Credits) bzw. dem Masterstudienprogramm Griechische Philologie (30 ECTS Credits), darunter auch mindestens 3 ECTS Credits in griechischer Linguistik auf Masterstufe, erworben worden sein.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Griechische Literatur	15	15
Griechische Linguistik	6	3
Griechische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Graecum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Griechisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Griechische Philologie	60/120	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30
Griechische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Griechische Philologie inkl. 3 ECTS Credits griechische Linguistik, «Griechische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.6 Italienisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Italienisch

Anhang 2.2.6 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Italienisch

Studiengänge:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Italienisch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Italienisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Italienisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschluss:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom mit einem oder erstem Unterrichtsfach Italienisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein im Umfang von mindestens 6 ECTS Credits, gleichwertig mit jenen im Pflichtmodul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert sein, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Italienische Literaturwissenschaft	21
Italienische Sprachwissenschaft	21

– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Literaturwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Letteratura medievale / rinascimentale und Letteratura moderna / contemporanea vorliegen.
– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Sprachwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Linguistica storica dell'italiano und Linguistica italiana generale vorliegen.

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Italienischen Sprach- oder Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Italienische Sprach- / Literaturwissenschaft oder einer anderen romanischen Philologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Italienische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. Romanische Philologie), *oder*
– das romanistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Romanischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt in einem italophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (§ 8 und § 51 Abs. 2 RVO LfM).

– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lingua italiana (C2)» (3 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competenze di lingua, cultura e civiltà italiana».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Studi italiani	120
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Studi italiani	120
Italienisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Italienisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Studi italiani	120
Italienisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Italienisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Studi italiani	120

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Italienisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Italienisch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnisse in Latein, gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Italienische Literaturwissenschaft	21
Italienische Sprachwissenschaft	21

– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Literaturwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Letteratura medievale / rinascimentale und Letteratura moderna / contemporanea vorliegen.
– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Sprachwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Linguistica storica dell'italiano und Linguistica italiana generale vorliegen.

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

– Es ist ein Aufenthalt in einem italophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lingua italiana (C2)» (3 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competenze di lingua, cultura e civiltà italiana».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM)

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Italienisch ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Italienische Sprach- und Literatur-wissenschaft	60/120	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Italienische Sprach- und Literatur-wissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Italienisch, Schwerpunkt Sprach-wissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Italienisch, Schwerpunkt Literatur-wissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Italienisch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogrammes Italienische Sprach-/ Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben worden sein.
b. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein, die gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten Kenntnissen sind.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Italienische Literaturwissenschaft	21
Italienische Sprachwissenschaft	21

– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Literaturwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Letteratura medievale / rinascimentale und Letteratura moderna / contemporanea vorliegen.
– Innerhalb des Teilbereichs Italienische Sprachwissenschaft müssen Leistungen aus den Gebieten Linguistica storica dell'italiano und Linguistica italiana generale vorliegen.

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt in einem italophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lingua italiana (C2)» (3 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competenze di lingua, cultura e civiltà italiana».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Italienisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Italienische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Italienisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Italienisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Italienische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.7 Latein

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Latein

Anhang 2.2.7 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Latein

Studiengänge:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Latein als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Latein als zweites Unterrichtsfach**
- **Latein als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Latein

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Lateinische Philologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Lateinische Philologie (90 ECTS Credits), darunter mindestens 3 ECTS Credits in lateinischer Linguistik, absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Lateinische Literatur	15	15
Lateinische Linguistik	6	3
Lateinische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Latinum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Lateinischen Philologie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Lateinische Philologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Griechische und Lateinische Philologie bzw. Klassische Philologie), *oder*
– das latinistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Seminars für Griechische und Lateinische Philologie.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».

– Es sind Bachelor- und / oder Mastermodule in den beiden Fächern Alte Geschichte und Archäologie im Umfang von mindestens 9 ECTS Credits aus der Modulgruppe «Überfachliche Angebote» nachzuweisen.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Lateinische Philologie	60 / 120	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» und 9 ECTS Credits im Bereich Alte Geschichte / Archäologie (Letzteres kann auch bereits im Bachelor absolviert werden)	90
Lateinische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» und 9 ECTS Credits im Bereich Alte Geschichte / Archäologie (Letzteres kann auch bereits im Bachelor absolviert werden)	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Latein als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits), weitere Leistungen und Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Latein».

2.1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Lateinische Philologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Lateinische Philologie (30 ECTS Credits), darunter auch mindestens 3 ECTS Credits in lateinischer Linguistik, absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Lateinische Literatur	15	15
Lateinische Linguistik	6	3
Lateinische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Latinum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Latein ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Lateinische Philologie	60/120	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30
Lateinische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Latein

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Lateinische Philologie (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogrammes Lateinische Philologie (30 ECTS Credits), darunter auch mindestens 3 ECTS Credits in lateinischer Linguistik auf Masterstufe, erworben worden sein.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**Bachelorstufe ECTS Credits, je mindestens**	**Masterstufe ECTS Credits, je mindestens**
Lateinische Literatur	15	15
Lateinische Linguistik	6	3
Lateinische Sprach-, Übersetzungs- und Lektürekompetenz	30 (inkl. Latinum)	6

Die Verteilung der ECTS Credits auf Bachelor- und Masterstufe richtet sich nach den Studienprogrammen der UZH. Bei externen Abschlüssen ist die Gesamtpunktzahl aus den Teilbereichen entscheidend.

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Mastermodul «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom» (3 ECTS Credits) aus der Modulgruppe «Sprachkompetenz».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Latein ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Lateinische Philologie	60/120	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30
Lateinische Philologie (auslaufendes Programm)	90	Lateinische Philologie inkl. 3 ECTS Credits Lateinische Linguistik, «Lateinische Sprachkompetenzprüfung für das Lehrdiplom»	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.8 Pädagogik / Psychologie

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie

Anhang 2.2.8 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie (PP)

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Pädagogik / Psychologie als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Pädagogik / Psychologie als zweites Unterrichtsfach**
- **Pädagogik / Psychologie als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (150 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen bestehen auf Bachelorstufe aus mindestens 81 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (120 ECTS Credits), und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 39 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (90 ECTS Credits) absolviert werden,
c. und es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche (Modulgruppen)	**Module**	**ECTS Credits**
Bachelor		
Einführung in die Erziehungswissenschaft und Psychologie	Zentrale Begriffe und Theorien der Erziehungswissenschaft	9
	Einführung Statistik, Emotions-, Motivations-, Sozialpsychologie	18
	Einführung Methoden, Kognition, Entwicklungs-, Biologische Psychologie	18
Teilgebiete der Erziehungswissenschaft	Module nach Wahl	mindestens 18
Fachwissenschaftlichen Vertiefung	Modul(e) nach Wahl	mindestens 6
Psychologie	Kognitionspsychologie 2	4
	Kognitive Neurowissenschaften	4
	Persönlichkeitspsychologie	4
Master		
Theorien und Konzepte	Theorien der Erziehung und Bildung	3
	Wissenschaftstheorie	3
– Inklusive Pädagogik – Bildung, Kultur und Politik – Bildung und Arbeitswelt – Sozialpädagogik und Sozialisation – Schule, Unterricht und Didaktik	Wahlpflicht- und Wahlmodule nach Wahl, darunter mindestens 12 ECTS Credits aus WP-Modulen	mindestens 21
Psychologie	Gesundheitspsychologie	4
	Economic and Consumer Psychology	4
	Ergänzung Psychologie	4

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zu den Teilbereichen Erziehungswissenschaft oder Psychologie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie, Erziehungswissenschaft oder Psychologie, *oder*
– die Betreuungsperson ist dem Institut für Erziehungswissenschaft oder dem Psychologischen Institut zugehörig und / oder das Lehrgebiet (bei Professorinnen und Professoren) bzw. die Venia Legendi (bei Privatdozierenden) ist die Erziehungswissenschaft oder die Psychologie, *oder*
– das erziehungswissenschaftliche oder psychologische Profil wird durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Programmdirektion des Instituts für Erziehungswissenschaft und / oder des Psychologischen Instituts.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	120	Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

Die Zulassung ist auch mit einem Abschluss in den Studienprogrammen Psychologie oder Erziehungswissenschaft möglich. Die Zulassung erfolgt dann jedoch mit Auflagen gemäss Anforderungsprofil des Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Pädagogik / Psychologie als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (150 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das **erste** Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen bestehen auf Bachelorstufe aus mindestens 67 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (120 ECTS Credits), und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 23 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (90 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche (Modulgruppen)	**Module**	**ECTS Credits**
Bachelor		
Einführung in die Erziehungswissenschaft und Psychologie	Zentrale Begriffe und Theorien der Erziehungswissenschaft	9
	Einführung Statistik, Emotions-, Motivations-, Sozialpsychologie	18
	Einführung Methoden, Kognition, Entwicklungs-, Biologische Psychologie	18
Teilgebiete der Erziehungswissenschaft	Module nach Wahl	mindestens 12
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Modul(e) nach Wahl	mindestens 6
Psychologie	Persönlichkeitspsychologie	4
Master		
Theorien und Konzepte	Theorien der Erziehung und Bildung	3
	Wissenschaftstheorie	3
– Inklusive Pädagogik – Bildung, Kultur und Politik – Bildung und Arbeitswelt – Sozialpädagogik und Sozialisation – Schule, Unterricht und Didaktik	Wahlpflichtmodule nach Wahl	mindestens 12
Psychologie	Gesundheitspsychologie	4
	Ergänzung Psychologie	mindestens 1

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	120	Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden:

Die Zulassung ist auch mit einem Abschluss in den Studienprogrammen Psychologie oder Erziehungswissenschaft möglich. Die Zulassung erfolgt dann jedoch mit Auflagen gemäss Anforderungsprofil des Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Pädagogik / Psychologie

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen bestehen auf Bachelorstufe aus mindestens 67 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (120 ECTS Credits), und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 23 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Majorstudienprogramms Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie (90 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestanforderungen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche (Modulgruppen)	**Module**	**ECTS Credits**
Bachelor		
Einführung in die Erziehungswissenschaft und Psychologie	Zentrale Begriffe und Theorien der Erziehungswissenschaft	9
	Einführung Statistik, Emotions-, Motivations-, Sozialpsychologie	18
	Einführung Methoden, Kognition, Entwicklungs-, Biologische Psychologie	18
Teilgebiete der Erziehungswissenschaft	Module nach Wahl	mindestens 12
Fachwissenschaftliche Vertiefung	Modul(e) nach Wahl	mindestens 6
Psychologie	Persönlichkeitspsychologie	4
Master		
Theorien und Konzepte	Theorien der Erziehung und Bildung	3
	Wissenschaftstheorie	3
– Inklusive Pädagogik – Bildung, Kultur und Politik – Bildung und Arbeitswelt – Sozialpädagogik und Sozialisation – Schule, Unterricht und Didaktik	Wahlpflichtmodule nach Wahl	mindestens 12
Psychologie	Gesundheitspsychologie	4
	Ergänzung Psychologie	mindestens 1

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Pädagogik / Psychologie ohne Auflagen ist mit den folgenden Programmkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	120	Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

Die Zulassung ist auch mit einem Abschluss in den Studienprogrammen Psychologie oder Erziehungswissenschaft möglich. Die Zulassung erfolgt dann mit Auflagen gemäss Anforderungsprofil des Major Fachwissenschaft Pädagogik und Psychologie.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.9 Philosophie

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Philosophie

Anhang 2.2.9 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Philosophie

Studiengänge:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Philosophie als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Philosophie als zweites Unterrichtsfach**
- **Philosophie als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **einem Unterrichtsfach** oder
  - **zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Philosophie

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Philosophie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Philosophie (90 ECTS Credits) absolviert worden sein, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereich	**ECTS Credits, je mindestens**	**ECTS Credits, mindestens**
Formale Logik	6	
Theoretische Philosophie	12	weitere 24 aus zwei der drei Teilbereiche
Praktische Philosophie	12	
Geschichte der Philosophie	12	

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Philosophie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Philosophie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Philosophie), *oder*
– das philosophische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Sind diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Philosophischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Philosophie	120/60	Philosophie	120
Philosophie	120/60	Philosophie	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Philosophie als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder ersten Unterrichtsfach Philosophie».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Philosophie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Philosophie (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereich	**ECTS Credits, je mindestens**	**ECTS Credits, mindestens**
Formale Logik	6	
Theoretische Philosophie	6	24 aus zwei der drei Teilbereiche
Praktische Philosophie	6	
Geschichte der Philosophie	6	

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Philosophie ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Philosophie	120 / 60	Philosophie	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Philosophie

3.1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Philosophie (60 ECTS Credits) bzw. dem Masterstudienprogramm Philosophie (30 ECTS Credits) erworben worden sein und
b. die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minor-Studienprogramms Philosophie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. enthalten Leistungen in folgenden Teilbereichen:

Teilbereich	**ECTS Credits, je mindestens**	**ECTS Credits, mindestens**
Formale Logik	6	
Theoretische Philosophie	6	weitere 24 aus zwei der drei Teilbereiche
Praktische Philosophie	6	
Geschichte der Philosophie	6	

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Philosophie ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Philosophie	120/60	Philosophie	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung durch die Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2020, Genehmigung durch die Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.10 Rätoromanisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Rätoromanisch

Anhang 2.2.10 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Rätoromanisch

Studiengänge*:*

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Rätoromanisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Rätoromanisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **zwei Unterrichtsfächern**
- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Rätoromanisch

Das Unterrichtsfach Rätoromanisch wird für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach nicht angeboten.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit zwei Unterrichtsfächern (Rätoromanisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Das Unterrichtsfach Rätoromanisch wird für das Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach nicht angeboten.

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Rätoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Rätoromanische Literaturwissenschaft	12
Rätoromanische Sprachwissenschaft	12
Erweiterte Kenntnisse in Literatur und Linguistik (Lectura da basa, Lectura approfundada)	12
Kompetenzen in Rumantsch Grischun	6

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Rätoromanisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft	60	Rätoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Rätoromanisch

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogramms Rätoromanische Sprach- / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben worden sein, und
b. die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Rätoromanische Literaturwissenschaft	12
Rätoromanische Sprachwissenschaft	12
Erweiterte Kenntnisse in Literatur und Linguistik (Lectura da basa, Lectura approfundada)	12
Kompetenzen in Rumantsch Grischun	6

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Rätoromanisch ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Rätoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft	60	Rätoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.11 Russisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Russisch

Anhang 2.2.11 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Russisch

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Russisch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Russisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Russisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschluss:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Russisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits verfasst werden.
d. Zur Erfüllung der in lit. a und b genannten Kompetenzen müssen die Leistungen primär in russischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erbracht werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Russische Literaturwissenschaft	18
Russische Sprachwissenschaft	18

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Russischen Sprach- und Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Slavische Sprach- / Literaturwissenschaft mit russistischer Ausrichtung *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Slavische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. Slavische Philologie) oder
– das russistische Profil wurde durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Slavischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt in einem russophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Sprachkompetenzprüfung für Lehrdiplom Russisch», wählbar in der Modulgruppe «Sprachvertiefung» (3 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft	120	Internationale Osteuropastudien	90
Russische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Osteuropastudien	120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme beginnen oder begonnen haben und jedes Programm jeweils mit russistischer Ausrichtung absolvieren. Dabei gelten wiederum die Bestimmungen von oben 1.1., lit. d.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Russisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder ersten Unterrichtsfach Russisch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.
c. Zur Erfüllung der in lit. a und b genannten Kompetenzen müssen die Leistungen primär in russischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erbracht werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Russische Literaturwissenschaft	15
Russische Sprachwissenschaft	15

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

- Es ist ein Aufenthalt in einem russophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
- Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Sprachkompetenzprüfung für Lehrdiplom Russisch» wählbar in der Modulgruppe «Sprachvertiefung» (3 ECTS Credits).

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM)

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Russisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Osteuropastudien	120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Russische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft/ Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme beginnen oder begonnen haben und jedes Programm jeweils mit russistischer Ausrichtung absolvieren. Dabei gelten wiederum die oben genannten Bestimmungen unter 2.1., lit. c.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Russisch

3.1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. dem Masterstudienprogramm Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben worden sein und
b. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minor-Studienprogramms Slavische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
c. Zur Erfüllung der in lit. a und b genannten Kompetenzen müssen die Leistungen primär in russischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erbracht werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Russische Literaturwissenschaft	15
Russische Sprachwissenschaft	15

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

– Es ist ein Aufenthalt in einem russophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen.
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Sprachkompetenzprüfung für Lehrdiplom Russisch», wählbar in der Modulgruppe «Sprachvertiefung» (3 ECTS Credits).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Russisch ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Slavische Sprach- und Literatur wissenschaft	60/120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Osteuropastudien	120	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Russische Sprach- und Literatur-wissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Slavische Sprach- und Literatur-wissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Slavische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme jeweils mit russistischer Ausrichtung beginnen oder begonnen haben. Dabei gelten wiederum die oben genannten Bestimmungen unter 3.1., lit. c.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.2.12 Spanisch

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Spanisch

Anhang 2.2.12 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Spanisch

Studiengänge:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Spanisch als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Spanisch als zweites Unterrichtsfach**
- **Spanisch als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Spanisch

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (135 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein im Umfang von mindestens 6 ECTS Credits, gleichwertig mit jenen im Pflichtmodul «Grundlagen Latein» vermittelten, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (90 ECTS Credits) absolviert werden, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits verfasst werden.
d. Zur Erfüllung der in lit. a genannten Kompetenzen müssen mindestens 48 ECTS Credits erbracht werden, welche die Module "Grundlagen Latein" und "Lengua Española (nivel C1)" enthalten sowie sonst ausschliesslich Leistungen aus Spanisch-Sprachkursen sowie in Spanischer Sprach- und Literaturwissenschaft aus den Bachelor-Modulgruppen: "Introducción al Estudio de la Iberorromanística", "Literaturas Iberorrománicas: Profundización", "Lingüística Iberorrománica: Profundización", "Literaturas Iberorrománicas: Textos fundamentales", "Lingüística Iberorrománica: Conceptos Fundamentales" sowie "Competencias Comunicativas".
   Aus der Modulgruppe "Lenguas de Contacto" können Leistungen für maximal 12 ECTS Credits angerechnet werden.[5]

Zur Erfüllung der in lit. b genannten Kompetenzen sind neben dem Pflichtmodul "Lengua Española (nivel C2)" Leistungen über mindestens 39 ECTS Credits in Spanischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft zu erbringen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a bis d enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Spanische Literaturwissenschaft	21
Spanische Sprachwissenschaft	18

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Iberoromanische Sprach- / Literaturwissenschaft oder aus einer anderen romanischen Philologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Spanische Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bzw. Romanische Philologie), *oder*
– das romanistische Profil wird durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Romanischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

- Es ist ein Aufenthalt in einem hispanophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (§ 8 und § 51 Abs. 2 RVO LfM).
- Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lengua Española (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competencias Comunicativas».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Spanisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90
Spanisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden. Dabei gelten wiederum die Bestimmungen unter Ziff. 1.1, lit. d.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Spanisch als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (135 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe unter Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Spanisch».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen für das zweite Unterrichtsfach (90 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein, gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) absolviert werden.
c. Zur Erfüllung der in lit. a genannten Kompetenzen müssen mindestens 48 ECTS Credits erbracht werden, welche die Module "Grundlagen Latein" und "Lengua Española (nivel C1)" enthalten sowie sonst ausschliesslich Leistungen aus Spanisch-Sprachkursen sowie in Spanischer Sprach- und Literaturwissenschaft aus den Bachelor-Modulgruppen: "Introducción al Estudio de la Iberorromanística", "Literaturas Iberorrománicas: Profundización", "Lingüística Iberorrománica: Profundización", "Literaturas Iberorrománicas: Textos fundamentales", "Lingüística Iberorrománica: Conceptos Fundamentales" sowie "Competencias Comunicativas".[5]
   Aus der Modulgruppe "Lenguas de Contacto" können Leistungen für maximal 12 ECTS Credits angerechnet werden.[5]

Zur Erfüllung der in lit. b genannten Bedingungen sind neben dem Pflichtmodul "Lengua Española (nivel C2)" Leistungen über mindestens 24 ECTS Credits in Spanischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft zu erbringen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a bis c enthalten Leistungen aus den folgenden Teilbereichen:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Spanische Literaturwissenschaft	21
Spanische Sprachwissenschaft	18

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

– Es ist ein Aufenthalt in einem hispanophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (§ 8 und § 51 Abs. 2 RVO LfM).
– Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lengua Española (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competencias Comunicativas.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Spanisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden. Dabei gelten wiederum die Bestimmungen unter Ziff. 2.1, lit. c.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Spanisch

3.1. Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zusätzliche Unterrichtsfach

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) bzw. des Masterstudienprogramms Iberoromanische Sprach- / Literaturwissenschaft (30 ECTS Credits) erworben werden.
b. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Grundlagenkenntnissen in Latein, gleichwertig mit jenen im Modul «Grundlagen Latein» vermittelten.
c. Zur Erfüllung der in lit. a und b genannten Mindestkompetenzen müssen ausschliesslich Leistungen in Spanischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft erbracht werden. Leistungen in Portugiesischer Sprach- bzw. Literaturwissenschaft können nicht angerechnet werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Spanische Literaturwissenschaft	21
Spanische Sprachwissenschaft	18

Eine Zulassung ohne vorgängig erworbene fachwissenschaftliche Kompetenzen ist möglich. In diesem Fall werden entsprechende Auflagen verfügt (siehe unter Ziff. 3.3).

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

- Es ist ein Aufenthalt in einem hispanophonen Sprachgebiet von mindestens sechs Monaten (26 Wochen) nachzuweisen (§ 8 und § 51 Abs. 2 RVO LfM).
- Es ist eine Sprachkompetenzprüfung nachzuweisen, bestehend aus dem Modul «Lengua Española (C2)» (6 ECTS Credits), P-Modul in der Modulgruppe «Competencias Comunicativas».

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Spanisch ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm PhF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PhF / UZH**	**ECTS Credits**
Iberoromanische Sprach- und Literaturwissenschaft	60/120	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanische Sprach- und Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	90	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanisch, Schwerpunkt Sprachwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30
Spanisch, Schwerpunkt Literaturwissenschaft (auslaufendes Programm)	60	Iberoromanische Sprachwissenschaft / Literaturwissenschaft	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden. Dabei gelten wiederum die Bestimmungen unter Ziff. 3.1, lit. c.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, auch mit fachfremden, sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.3 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultät obliegt

2.3.1 Biologie

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Biologie

Anhang 2.3.1 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Biologie

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Biologie als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Biologie als zweites Unterrichtsfach**
- **Biologie als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**
- **Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Biologie

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Studienprogramms Biologie (120 ECTS Credits) auf Bachelorstufe sowie Kenntnissen in Physiologie und Anatomie des Menschen im Umfang von mindestens 10 ECTS Credits, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Biology, Biodiversity, Biomedicine oder Biochemistry erfolgreich absolviert werden inkl.
c. einer Masterarbeit im Umfang von in der Regel 60 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche[5]	**ECTS Credits, je mindestens**
Zellbiologie, Molekularbiologie und Genetik, molekulare Systembiologie	11
Pflanzenbiologie, Entwicklungsbiologie, Neurobiologie	10
Evolution und Biodiversität (Tiere, Pflanzen, Algen und Pilze), Ökologie	14
Verhaltensbiologie, Anthropologie	6
Mikrobiologie, Immunologie, Virologie	3
Physiologie und Anatomie des Menschen	10
Ethik und Philosophie der Biologie	2
Weiterführende Vorlesungen und Kurse auf vertieftem Niveau in mehreren der oben genannten Bereiche	30
Mathematik	12
Statistik / Datenanalyse / Programmieren	10
Physik	6
Chemie / Biochemie	16

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Biologie (inkl. Biomedizin, Biochemie bzw. Teildisziplinen der «Life Sciences») aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Leitung Studienkoordination Biologie.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3. Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm MNF/UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF/UZH**	**ECTS Credits**
Major Biologie mit Minor Biomedizin	120/60 oder 150/30	Biology, Biodiversity, Biomedicine oder Biochemistry[5]	90

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in den folgenden Studienprogrammkombinationen spezifische Wahlpflichtmodule gewählt werden, die die unter Ziff. 1.1 genannten Teilbereiche abdecken:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Vollstudienfach Biologie, mit Wahlpflichtmodulen in Physiologie und Anatomie des Menschen	180	Biology, Biodiversity, Biomedicine oder Biochemistry	90
Major Biomedizin mit Minor Biologie, mit Wahlpflichtmodulen in Evolution und Biodiversität, Systembiologie, Pflanzenbiologie, Anthropologie und Ökologie	150/30	Biology, Biodiversity, Biomedicine oder Biochemistry	90
Major Biodiversität mit Minor Biologie, mit Wahlpflichtmodulen in Zellbiologie, Systembiologie, Mikrobiologie, Entwicklungsbiologie, Neurobiologie, Physiologie und Anatomie des Menschen sowie Biochemie	150/30	Biology, Biodiversity, Biomedicine oder Biochemistry	90

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, insbesondere bei einem fachverwandten Masterabschluss (z. B. «Quantitative Environmental Science oder «Biostatistics») sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Biologie als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits), weitere Leistungen und Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Biologie».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen (90 ECTS Credits) entsprechen dem Inhalt der biologischen Pflichtmodule des Grundstudiums Biologie (45 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, Kenntnissen in den naturwissenschaftlichen Grundlagenfächern Mathematik, Physik und Chemie oder Biochemie im Umfang von mindestens 20 ECTS Credits sowie Kenntnissen in Physiologie und Anatomie des Menschen im Umfang von mindestens 10 ECTS Credits.
b. Auf Bachelor- oder Masterstufe müssen Module des Fachstudiums Biologie im Umfang von mindestens 15 ECTS Credits erfolgreich absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche[5]	**ECTS Credits, je mindestens**
Zellbiologie, Molekularbiologie und Genetik, molekulare Systembiologie	10
Pflanzenbiologie, Entwicklungsbiologie, Neurobiologie	10
Evolution und Biodiversität (Tiere, Pflanzen, Algen und Pilze), Ökologie	14
Verhaltensbiologie, Anthropologie	6
Mikrobiologie, Immunologie, Virologie	3
Physiologie und Anatomie des Menschen	10
Ethik und Philosophie der Biologie	2
Weiterführende Vorlesungen und Kurse auf vertieftem Niveau in mehreren der oben genannten Bereiche	15
Mathematik	8
Physik	6
Chemie / Biochemie	6

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt die Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach Biologie

Siehe Ziff. 2.1 «Fachwissenschaftliche Kompetenzen», Ziff. 2.2 «Weitere Leistungen» und Ziff. 2.3 «Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach».

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.3.2 Chemie

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Chemie

Anhang 2.3.2 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Chemie

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Chemie als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Chemie als zweites Unterrichtsfach**
- **Chemie als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Chemie

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Studienprogramms Chemie (120 ECTS Credits) bzw. Wirtschaftschemie (180 ECTS Credits) oder Biochemie (180 ECTS Credits) auf Bachelorstufe inklusive Kenntnisse in Anorganischer und Organischer Chemie sowie Fertigkeiten aufgrund einer praktischen Laborausbildung in synthetischer Chemie gleichwertig mit den im Grundstudium des Studienprogramms Chemie (180 ECTS) vermittelten, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten der Masterstudienprogramme Chemie, Wirtschaftschemie oder Biochemie (90 ECTS Credits) absolviert werden inklusive
c. einer Masterarbeit im Umfang von in der Regel mindestens 30 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche[5]	**ECTS Credits, je mindestens**
Grundlagen der Chemie (davon ca. 50% aus Praktika)	30
Anorganische Chemie	8
Organische Chemie	8
Synthese-Praktikum	5
Spektroskopie	4
Physikalische Chemie (davon ca. 40% aus Praktika)	10
Biochemie	5
Weiterführende spezialisierte Ausbildung auf vertieftem Niveau in Chemie und/oder Biochemie (davon ca. 25% aus fortgeschrittenen Chemie-Praktika)	35
Mathematik	10
Physik	10

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Chemie oder Biochemie aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienkoordination Chemie.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm PMN / UZH**	**ECTS Credits**
Chemie	120/150/180	Chemie	90

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in den folgenden Studienprogrammkombinationen spezifische Wahlpflicht- und Wahlmodule gewählt werden, die die unter Ziff. 1.1 genannten vorausgesetzten Kenntnisse und Fertigkeiten abdecken:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Biochemie	180	Biochemie	90
Wirtschaftschemie	180	Wirtschaftschemie	90

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, insbesondere bei einem fachverwandten Masterabschluss (z. B. einem spezialisierten Master in «Chemical and Molecular Sciences») sowie bei externen fachverwandten Hochschulabschlüssen (inklusive interdisziplinären Masterabschlüssen), erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Chemie als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (210 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Chemie»

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen den Inhalten aus chemischen und biochemischen Pflichtmodulen des Grundstudiums Chemie/Biochemie (im Umfang von 75 ECTS Credits) gemäss den unten definierten Teilbereichen auf Bachelorstufe sowie
b. 15 ECTS aus dem unten definierten Wahlpflichtbereich.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche[5]	**ECTS Credits, je mindestens**
Grundlagen der Chemie (davon ca. 50% aus Praktika)	30
Anorganische Chemie	8
Organische Chemie	8
Synthese-Praktikum	5
Spektroskopie	4
Physikalische Chemie (davon ca. 30% aus Praktika)	15
Biochemie	5

Wahlpflichtbereiche (mindestens zusätzlich 15 ECTS Credits aus den folgenden Modulen frei wählbar)[5]	**ECTS Credits**
Anorganische / Organische / Physikalische Chemie	12
Biochemie (davon ca. 50% aus Praktika	10
Umweltchemie	2
Fortgeschrittenes Praktikum	5

Liegt ein Bachelor- und Masterabschluss in Biologie oder Biomedizin vor, so sind die Inhalte der «Grundlagen der Chemie» und die «Grundlagenpraktika» bereits abgedeckt, allerdings in geringerem Umfang. Um die fachwissenschaftlichen Kompetenzen zu erfüllen, müssen in diesem Fall alle Module aus dem Wahlpflichtbereich absolviert werden (total 29 ECTS).

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls aus der folgenden Studienprogrammkombination spezifische Wahlpflichtmodule gewählt werden, die jene in Ziff. 2.1 genannten Teilbereiche abdecken:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Minor Chemie mit spezifischen Wahlpflichtmodulen	60	Minor Chemistry mit spezifischen Wahlpflichtmodulen	30

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach Chemie

Siehe Ziff. 2.1 «Fachwissenschaftliche Kompetenzen», Ziff. 2.2 «Weitere Leistungen» und Ziff. 2.3 «Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach».

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2.Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.3.3 Geographie

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Geographie

Anhang 2.3.3 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Geographie

Studiengänge:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Geographie als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Geographie als zweites Unterrichtsfach**
- **Geographie als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Geographie

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Majorstudienprogramms Geographie (120 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Geographie (90 ECTS Credits) absolviert werden inklusive
c. einer Masterarbeit im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche / Allgemeine Aufstellung (Details, vgl. modulare Aufstellung am Ende dieses Kapitels)	**ECTS Credits**
Grundlagen auf Bachelorstufe (inkl. Physische Geographie, Humangeographie, Fernerkundung / GIScience)	50
Auswahl aus Bachelormodulen (ab dem 5. Semester) und Mastermodulen (Einhaltung konsekutiver Aufbau) (inkl. GEO 126 «Geographie der Schweiz»)	19
Integrierendes Modul Geographie (z. B. Integratives Modul, Lernorte)	3
Wahlmodule mit Exkursionstag/en	3
Grundlagen Mathematik oder Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten	6
Grundlagen Erdwissenschaften	9
Total	**90**

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Geographie aufweisen. Ist dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Leiterin oder Leiter [Head Teaching] des Geographischen Instituts.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Geographie	120/150/180	Geographie	90

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in den folgenden Studienprogrammkombinationen spezifische Wahlpflicht- und Wahlmodule gewählt werden, die den unter Ziff. 1.1. und 2.1. genannten Teilbereichen der Geographie (90 ECTS Credits) entsprechen.

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Geographie	120/150/180	Erdsystemwissenschaften	90
Geographie	120/150/180	Umweltwissenschaften	90

Bei «Geographienahen» Studienabschlüssen (z. B. BSc / MSc Erdsystemwissenschaften / UZH) sowie externen Geographie-Abschlüssen (z. B. BSc / MSc Umweltnaturwissenschaften / ETH, BSc / MSc Erdwissenschaften / ETH) gelten ebenfalls die oben genannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen.
Die nachgewiesenen Studieninhalte müssen in jedem Fall Module in Humangeographie im Umfang von mindestens 20 ECTS Credits beinhalten, und es muss ein Nachweis über Grundkenntnisse in Erdwissenschaften (Geologie) im Umfang von 9 ECTS Credits erbracht sein.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Geografie als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (210 ECTS Credits), den weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Geographie».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen (90 ECTS Credits) können im Rahmen des Minorstudienprogramms Geographie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe und des Minorstudienprogramms Geographie (30 ECTS Credits) auf Masterstufe erbracht werden.
b. Die inhaltliche Breite und Tiefe der jeweiligen Studienprogramme müssen in jedem Fall der Aufstellung zu den vorausgesetzten Teilbereichen der Geographie im Umfang von 90 ECTS Credits entsprechen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche / Allgemeine Aufstellung (Details, vgl. modulare Aufstellung am Ende dieses Kapitels)	**ECTS Credits**
Grundlagen auf Bachelorstufe (inkl. Physische Geographie, Humangeographie, Fernerkundung / GIScience)	50
Auswahl aus Bachelormodulen (ab dem 5. Semester) und Mastermodulen (Einhaltung konsekutiver Aufbau) (inkl. GEO 126 «Geographie der Schweiz»)	19
Integrierendes Modul Geographie (z. B. Integratives Modul, Lernorte)	3
Wahlmodule mit Exkursionstag/en	3
Grundlagen Mathematik oder Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten	6
Grundlagen Erdwissenschaften	9
Total	**90**

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in den folgenden Studienprogrammkombinationen spezifische Wahlpflicht- und Wahlmodule gewählt werden, die den unter 1.1. und 2.1. genannten Teilbereichen der Geographie (90 ECTS Credits) entsprechen.

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Minor Geographie mit spezifischen Wahlpflichtmodulen	60	Minor Geographie mit spezifischen Wahlpflichtmodulen	30

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Geografie

Zu den «fachwissenschaftlichen Kompetenzen» siehe Ziff. 2.1, zu den «weiteren Leistungen» siehe Ziff. 2.2, und zur «Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach» siehe Ziff. 2.3.

Modulare Aufstellung für die Teilbereiche aller drei Studienprogramme der Geographie

Detailliert und präzisierend zu den Tabellen «Teilbereiche / Allgemeine Aufstellung» unter Ziff. 1.1., 2.2. und 3 – Module GIUZ/UZH und ERD/ETH

Module Geographie		**ECTS Credits**
GEO 111	Physische Geographie I	5
GEO 112	Humangeographie I	5
GEO 113	Fernerkundung und Geographische Informationswissenschaft I	5
GEO 121	Physische Geographie II	5
GEO 122	Humangeographie II	5
GEO 123	Fernerkundung und Geographische Informationswissenschaft II	5
GEO 231 oder GEO 241	Physische Geographie III oder IV	5
GEO 232	Humangeographie III	5
GEO 242	Humangeographie IV	5
GEO 233 oder GEO 243	Fernerkundung und Geographische Informationswissenschaft III oder IV	5
GEO xxx	Auswahl aus Bachelormodulen (höheres Semester) und Mastermodulen (Einhaltung konsekutiver Aufbau)	16
GEO 126	Geographie der Schweiz	3
GEO xxx	Wahlmodule mit Exkursionstag/en	3
GEO xxx	Integrierendes Modul (z. B. Integratives Projekt oder Lernorte für Geographie/-didaktik, GEO 992)	3
Total		**75**
Module Mathematik / wissenschaftliches Arbeiten und Erdwissenschaften		
MAT 183	Stochastik für die Naturwissenschaften (MAT 183) *oder* Grundlagen wissenschaftliches Arbeiten (z. B. GEO 361/362/363 + GEO 199 *oder* GEO 299)	6
ESS 111	Dynamische Erde I	6
ESS 122	Geologie der Schweiz	2
ESS 123	Geologische Exkursionen zu Dynamische Erde	1
Total		**15**

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.3.4 Mathematik

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Mathematik

Anhang 2.3.4 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Mathematik

Studiengänge:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:

- **Mathematik als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Mathematik als zweites Unterrichtsfach**
- **Mathematik als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:

- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:

- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Mathematik

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Studienprogramms Mathematik (120 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Mathematik (90 ECTS Credits) erfolgreich absolviert werden inkl. einer Master-arbeit im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Mathematische Grundlagen in den Bereichen: - Analysis - lineare Algebra und Algebra - Geometrie - Topologie - Stochastik - Numerik - Programmieren	88
Weiterführende Vorlesung auf vertieftem Niveau in mindestens zwei verschiedenen Gebieten aus - Algebra - Analysis - Numerik - Geometrie - Stochastik	26
Mathematikseminare	6

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Mathematik aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Studiendelegierte des Instituts für Mathematik.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Major Mathematik	120/150/180	Mathematik	90

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, insbesondere bei einem fachverwandten Masterabschluss sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Mathematik als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits), weitere Leistungen und Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Mathematik».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Mathematik (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe sowie
b. dem Inhalt des Minor-Studienprogramms Mathematik (30 ECTS) auf Masterstufe.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Mathematische Grundlagen in den Bereichen Analysis und lineare Algebra	39
Mathematische Grundlagen in mindestens zwei Gebieten aus Algebra, Analysis, Numerik, Geometrie und Stochastik	18
Weiterführende Vorlesung auf vertieftem Niveau, so dass gesamthaft mindestens drei verschiedene Gebiete aus Algebra, Analysis, Numerik, Geometrie und Stochastik abgedeckt sind	27
Mathematikseminare	6

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in der folgenden Studienprogrammkombination spezifische Wahlpflichtmodule (gemäss Tabelle unter Ziff. 2.1) gewählt werden:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Minor Mathematik	60	Minor Mathematik	30

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach Mathematik

Zu den «fachwissenschaftlichen Kompetenzen» siehe vorne Ziff. 2.1, zu den weiteren Leistungen Ziff. 2.2 und zur «Zulassung ohne Auflagen für das **zweite** Unterrichtsfach» Ziff. 2.3.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannte Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.3.5 Physik

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Physik

Anhang 2.3.5 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Physik

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Physik als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Physik als zweites Unterrichtsfach**
- **Physik als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Physik

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits):

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Studienprogramms Physik (120 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mind. 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Physik (90 ECTS Credits) erfolgreich absolviert werden inklusive
c. einer Masterarbeit im Umfang von mindestens 30 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche	**ECTS Credits, je mindestens**
Mathematische Grundlagen aus den Bereichen - Analysis - lineare Algebra - Funktionentheorie - Gruppentheorie	25
Kompletter Grundzyklus Experimentalphysik inkl. Praktika. Der Bereich umfasst die Themengebiete - Mechanik - Wellenlehre - Optik - Hydrodynamik - Elektrodynamik - Thermodynamik - Relativitätstheorie - Quantenmechanik	45
Teile des Grundzyklus theoretische Physik. Der Bereich umfasst die Themengebiete - analytische Mechanik - Elektrodynamik - Quantenmechanik - statistische Mechanik - mathematische Methoden der Physik	24
Festkörperphysik sowie Kern- und Teilchenphysik	10

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Physik aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Programmdirektion des Physik-Instituts.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Physik	150 / 180	Physik	90

Eine Zulassung ohne Auflagen ist möglich, falls in den folgenden Studienprogrammkombinationen spezifische Wahlpflichtfächer gewählt werden:

Bachelorstudienprogramm MNF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm MNF / UZH**	**ECTS Credits**
Physik mit Wahlpflichtvorlesungen Festkörperphysik und Kernteilchenphysik I	120	Physik	90

In allen anderen Studienprogrammkombinationen, insbesondere bei einem fachverwandten Masterabschluss (z.B. «Neural Systems and Computation» oder «Computational Biology and Bioinformatics») sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit zwei Unterrichtsfächern (Physik als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits), weitere Leistungen und Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe vorne Ziff. 1. «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Physik»

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Physik (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe sowie
b. Grundlagenkenntnissen in Mathematik (mindestens 11 ECTS).
c. Des Weiteren müssen 19 ECTS Credits erfolgreich absolviert sein aus den Inhalten des Minormasterstudienprogrammes Physik (30 ECTS Credits).

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereich	**ECTS Credits, je mindestens**
Mathematische Grundlagen: - Analysis, - lineare Algebra	11
Kompletter Grundzyklus Experimentalphysik inkl. Praktika. Der Bereich umfasst die Themengebiete - Mechanik - Wellenlehre - Optik - Hydrodynamik - Elektrodynamik - Thermodynamik - Relativitätstheorie - Quantenmechanik	41
Teile des Grundzyklus theoretische Physik. Der Bereich umfasst die Themengebiete - analytische Mechanik - Elektrodynamik - Quantenmechanik - statistische Mechanik - mathematische Methoden der Physik	5
Festkörperphysik sowie Kern- und Teilchenphysik	10

2.2 gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Die Zulassungsprüfung erfolgt «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen (vgl. die modulare Struktur wie unter vorgenannter Ziff. 2.1 ausgeführt). Dasselbe gilt für Bewerbende mit einem externen Hochschulabschluss.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Physik

Zu den «Fachwissenschaftlichen Kompetenzen» siehe vorne Ziff. 2.1, zu den «weiteren Leistungen» Ziff. 2.2 und Ziff. 2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannte Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.4 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt

2.4.1 Informatik

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Informatik

Anhang 2.4.1 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Informatik

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder mit zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Informatik als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Informatik als zweites Unterrichtsfach**
- **Informatik als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Informatik

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (150 ECTS Credits)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt der Studienprogramme des Studiengangs Informatik (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten der Majormasterstudienprogramme des Studienganges Informatik erfolgreich absolviert werden inklusive
c. einer Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen (gemäss Inhalten der nachfolgenden Module) enthalten:

Teilbereiche Bachelorstudium	**ECTS Credits**
Informatik I	6
Informatik II	6
Mensch und Computer	6
Foundations of Computing I	6
Datenbanksysteme	6
Software Construction	6
Software Engineering	3
Software Praktikum	6
Wahlbereich Informatik	15

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Informatik aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Prüfungsdelegierte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist immer möglich, falls die folgenden Studienprogrammkombinationen gewählt werden:

Bachelorstudienprogramm WWF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm WWF / UZH**	**ECTS Credits**
Alle Studienprogramme des Studiengangs Informatik sowie Minorstudienprogramme der Informatik*	120 / 150 60	Alle Studienprogramme des Studiengangs Informatik	90

*Je nach Modulwahl können Auflagen bei der Zulassung zum Master Major des Studiengangs Informatik verfügt werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Informatik als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den fachwissenschaftlichen Kompetenzen (150 ECTS Credits), weiteren Leistungen und zur Zulassung ohne Auflagen für das erste Unterrichtsfach siehe Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Informatik».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Informatik (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Minormasterstudienprogramms Informatik (30 ECTS Credits) absolviert werden.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. müssen Leistungen in den folgenden Teilbereichen (gemäss Inhalten der nachfolgenden Module) enthalten:

Teilbereiche Bachelorstudium	**ECTS Credits**
Informatik I	6
Informatik II	6
Mensch und Computer	6
Foundations of Computing I	6
Datenbanksysteme	6
Software Construction	6
Software Engineering	3
Software Praktikum	6
Wahlbereich Informatik	15
Bereiche Masterstudium	**ECTS Credits**
Wahlbereich Informatik	18
Nebenfachbereich Informatik	12

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Keine.

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Informatik ohne Auflagen ist immer möglich, falls die folgenden Studienprogrammkombinationen gewählt werden:

Bachelorstudienprogramm WWF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm WWF / UZH**	**ECTS Credits**
Alle Studienprogramme des Studiengangs Informatik sowie Minorstudienprogramme der Informatik	120/150 60	Alle Minorstudienprogramme der Informatik	30

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach Informatik

Zu den «fachwissenschaftlichen Kompetenzen» siehe Ziff. 2.1, zu den «weiteren Leistungen» Ziff. 2.2 und zur «Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach» Ziff. 2.3.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung der Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.5 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Rechtswissenschaftlichen und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät obliegt

2.5.1 Wirtschaft und Recht

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht

Anhang 2.5.1 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder mit zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Wirtschaft und Recht als ein Unterrichtsfach**
- **Wirtschaft und Recht als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem Unterrichtsfach**
- **Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (210 ECTS Credits) für das eine Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms (30 ECTS Credits) auf Bachelorstufe der RWF sowie 90 ECTS Credits an Inhalten aus den Majorstudienprogrammen auf Bachelorstufe der WWF, und
b. es muss entweder ein Masterabschluss der WWF oder der RWF vorliegen inklusive
c. einer Masterarbeit aus einem Masterstudienprogramm der RWF oder WWF.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Teilbereiche RWF	**ECTS Credits**
Modul Einführung in die Rechtswissenschaft	3
Modul Juristische Arbeitstechnik	1.5
Modul Privatrecht I	4.5
Modul Öffentliches Recht I	18
Modul aus dem Wahlpflichtpool Fallbearbeitung Assessment	3

Teilbereiche WWF *	**ECTS Credits**
Alle Veranstaltungen der Assessmentstufe (ohne das Modul «Informatik und Wirtschaft»)	57
Gemeinsames Pflichtprogramm der Aufbaustufe Bachelor (ohne die Module «Einführung in die empirische Wirtschaftsforschung» und «Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten»)	18
Beliebige Veranstaltung aus den Wahlpflichtbereichen BWL 1 – 6 oder ECON 1 – 3	15

*Die genannte Aufstellung enthält sowohl 30 ECTS Credits an betriebswirtschaftlichen als auch 30 ECTS Credits an volkswirtschaftlichen Modulen.

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug entweder zur Wirtschafts- oder Rechtswissenschaft aufweisen. Wird dieses Kriterium mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Prüfungsdelegierte der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät oder der/die Studiendekan*in der Rechtswissenschaftlichen Fakultät.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Keine.

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem einen Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich**.** Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2016 eines der nachgenannten Masterstudienprogramme begonnen haben oder beginnen werden:

Bachelorstudienprogramm WWF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm WWF / UZH**	**ECTS Credits**
Alle Majorstudienprogramme des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften der WWF kombiniert mit dem Minorstudienprogramm der RWF*	150 + 30	Alle Majorstudienprogramme des Studiengangs Wirtschaftswissenschaften der WWF	90

*Studierende, die vor dem Herbstsemester 2021 im Minorstudienprogramm Recht eingeschrieben waren, werden ohne Auflagen zugelassen, wenn sie bis zum Ende des Frühjahrssemesters 2024 die folgenden Studienleistungen absolviert haben. Dabei werden nur Studienleistungen berücksichtigt, die seit Beginn des Herbstsemesters 2013 erbracht wurden.

Bachelorstudiengang RWF / UZH	**ECTS Credits**
Modul Einführung in die Rechtswissenschaft	3
Weitere von der RWF auf Bachelorstufe angebotene Module nach Wahl	27

Studierende, die diese Studienleistungen nicht bis zum Ende des Frühjahrssemesters 2024 erbringen, müssen für eine Zulassung zum Studiengang LfM ohne Auflagen die rechtswissenschaftlichen Fachkompetenzen gemäss Ziff. 1.1 erfüllen.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern

Das Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht gilt als ein Unterrichtsfach. Die Kombination mit einem zweiten Unterrichtsfach ist ausgeschlossen (§ 11 Abs. 3 RVO LfM).

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Wirtschaft und Recht

Zu den «fachwissenschaftlichen Kompetenzen» für das eine Unterrichtsfach inklusive die in den Teilbereichen aufgeführten Mindestkompetenzen siehe unter Ziff. 1.1 lit. a., zu den «weiteren Leistungen» siehe Ziff. 1.2 und zur «Zulassung ohne Auflagen» siehe Ziff. 1.3.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die eines der oben genannten Studienprogramme am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung der Philosophischen Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.

2.6 Unterrichtsfächer, deren fachwissenschaftliche Ausbildung der Theologischen Fakultät obliegt

2.6.1 Religionslehre

Fachwissenschaftliche Kompetenzen und weitere Leistungen für das Unterrichtsfach Religionslehre

Anhang 2.6.1 zur Studienordnung Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM)
Unterrichtsfach Religionslehre

Studiengänge:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen (LfM) mit einem Unterrichtsfach oder zwei Unterrichtsfächern (UF)**
- **Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach**

Studienprogramme:
- **Religionslehre als ein oder als erstes Unterrichtsfach**
- **Religionslehre als zweites Unterrichtsfach**
- **Religionslehre als zusätzliches Unterrichtsfach**

Abschlüsse:
- **Lehrdiplom für Maturitätsschulen**
  - **mit einem Unterrichtsfach** oder
  - **mit zwei Unterrichtsfächern**

- **Erweiterungsdiplom für das zusätzliche Unterrichtsfach**

Zulassung und Auflagen:
- Bei der Zulassung zu einem Studiengang wird geprüft, ob die nachfolgenden fachwissenschaftlichen Kompetenzen erfüllt sind bzw. erfüllt sein werden.
- Je nach Ergebnis werden Auflagen verfügt, welche bei der Anmeldung zur Diplomprüfung erfüllt sein müssen.

1. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Religionslehre

1.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen für das eine oder erste Unterrichtsfach (135 ECTS Credits in Religionswissenschaft oder 129 ECTS Credits in Theologie)

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Religionswissenschaft oder Theologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe, und
b. auf Masterstufe müssen mindestens 45 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogramms Religionswissenschaft oder Theologie (90 ECTS Credits) absolviert sein, und
c. es muss eine Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS Credits in Religionswissenschaft oder 24 ECTS Credits in Theologie vorliegen.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten.

Für Studierende der Religionswissenschaften gelten die folgenden Teilbereiche:

Teilbereiche Religionswissenschaften	**ECTS Credits**
Systematisch-Theoretische Religionswissenschaft (STRW)	21
Historisch-Vergleichende Religionswissenschaft und Religiöse Traditionen (HVRWG/RT)	30
Sozialwissenschaftliche Religionswissenschaft (SWRW)	21
Theologie (Biblisch-Historische oder Systematisch-Praktische Theologie) (Theol)	6

Für Studierende der Theologie gelten die folgenden Teilbereiche:

Teilbereiche Theologie	**ECTS Credits**
Bibelwissenschaften (BW) (inkl. 1 Sprache aus Hebräisch oder Griechisch)	33
Kirchengeschichte (KG)	12
Systematische Theologie (ST)	24
Praktische Theologie (PT)	12
Religionswissenschaft (RW)	9

Die Masterarbeit muss einen klaren Fachbezug zur Studienrichtung Religionswissenschaft oder Theologie aufweisen. Ein Fachbezug liegt in den folgenden Fällen vor:
– *Entweder* die Masterarbeit stammt aus dem Programm Religionswissenschaft oder Theologie, *oder*
– die Betreuungsperson verfügt über die Lehrbefugnis im entsprechenden Gebiet (Studienrichtung Theologie oder Religionswissenschaft), *oder*
– das religionswissenschaftliche oder theologische Profil wird durch die Studienprogrammdirektion bestätigt.

Werden diese Kriterien mit der vorliegenden Masterarbeit nicht erfüllt, ist eine zusätzliche Masterarbeit im Rahmen von Auflagen zu erbringen. In Zweifelsfällen entscheidet die Studienprogrammdirektion des Religionswissenschaftlichen oder Theologischen Seminars.

1.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM

Im Rahmen der oder zusätzlich zu den erforderlichen Studienleistungen der Fachwissenschaft sind mindestens 6 ECTS Credits in religionswissenschaftlicher Fachdidaktik oder theologischer Religionspädagogik zu erbringen.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die genannten weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

1.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm ThF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm ThF / UZH**	**ECTS Credits**
Theologie	180	Theologie	120
Theologie	120	Theologie	90
Theologie (auslaufendes Programm)	90	Theologie	90

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

2. Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit zwei Unterrichtsfächern (Religionslehre als erstes oder zweites Unterrichtsfach)

Zu den «fachwissenschaftlichen Kompetenzen», den «weiteren Leistungen» und zur «Zulassung ohne Auflagen» für das erste Unterrichtsfach (135 ECTS Credits oder 129 ECTS Credits) siehe unter Ziff. 1 «Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit einem oder erstem Unterrichtsfach Religionslehre».

2.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits) für das zweite Unterrichtsfach

a. Die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogramms Religionswissenschaft oder Theologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.
b. Auf Masterstufe müssen mindestens 30 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Masterstudienprogrammes Religionswissenschaft oder Theologie (90 ECTS Credits) absolviert sein.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Für Studierende der Religionswissenschaften gelten die folgenden Teilbereiche:

Teilbereich Religionswissenschaften	**ECTS Credits, je mindestens**
Systematische Religionswissenschaft (SWR)	21
Religionsgeschichte und Religiöse Traditionen (RG/RT)	30
Religiöse Gegenwartskulturen (RGK)	21
Theologie (Biblisch-Historische oder Systematisch-Praktische Theologie) (Theol)	6

Für Studierende der Theologie gelten folgende Teilbereiche:

Teilbereiche Theologie (Bei Abschluss in Biblisch-Historischer Theologie BHT)	**ECTS Credits, je mindestens**
Biblisch-Historische Theologie (BHT)	33
Systematische und Praktische Theologie (SPT)	15
Religionswissenschaft (RW)	9

Studierende mit Abschluss in BHT erbringen die Studienleistungen in den Bereichen SPT und RW im Wahlbereich oder als Auflage zum Lehrdiplomstudium.

Teilbereiche Theologie (Bei Abschluss in Systematischer und Praktischer Theologie (SPT))	**ECTS Credits, je mindestens**
Biblisch-Historische Theologie (BHT)	24
Systematische und Praktische Theologie (SPT)	33
Religionswissenschaft (RW)	9

Studierende mit Abschluss SPT erbringen die Studienleistungen in den Bereichen BHT und RW im Wahlbereich oder als Auflage zum Lehrdiplomstudium.

2.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Im Rahmen der oder zusätzlich zu den erforderlichen Studienleistungen der Fachwissenschaft sind mindestens 6 ECTS Credits in religionswissenschaftlicher Fachdidaktik oder theologischer Religionspädagogik zu erbringen.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob die weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

2.3 Zulassung ohne Auflagen für das zweite Unterrichtsfach

Eine Zulassung zum Studiengang Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit dem zweiten Unterrichtsfach Religionslehre ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm ThF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm ThF / UZH**	**ECTS Credits**
Theologie	180	Bibelwissenschaft	30
Theologie (auslaufendes Programm)	180	Christentumsgeschichte	30
Theologie (auslaufendes Programm)	180	Systematische-Praktische Theologie	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden.

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

3. Erweiterungsdiplom über das zusätzliche Unterrichtsfach Religionslehre

3.1 Fachwissenschaftliche Kompetenzen (90 ECTS Credits)

a. Auf Bachelor- und Masterstufe müssen insgesamt mindestens 90 ECTS Credits entsprechend den Inhalten des Bachelorstudienprogrammes Religionswissenschaft oder Theologie (60 ECTS Credits) bzw. dem Masterstudienprogramm Religionswissenschaft oder Theologie (30 ECTS Credits) erworben worden sein, und
b. die fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen entsprechen dem Inhalt des Minorstudienprogrammes Religionswissenschaft oder Theologie (60 ECTS Credits) auf Bachelorstufe.

Die vorgenannten fachwissenschaftlichen Mindestkompetenzen gemäss lit. a. und b. müssen Leistungen aus den folgenden Teilbereichen enthalten:

Für Studierende der Religionswissenschaften gelten die folgenden Teilbereiche:

Teilbereiche Religionswissenschaften	**ECTS Credits, je mindestens**
Systematische Religionswissenschaft (SWR)	21
Religionsgeschichte und Religiöse Traditionen (RG/RT)	30
Religiöse Gegenwartskulturen (RGK)	21
Theologie (Biblisch-Historische oder Systematisch-Praktische Theologie) (Theol)	6

Für Studierende der Theologie gelten die folgenden Teilbereiche:

Teilbereiche Theologie (Bei Abschluss in Biblisch-Historischer Theologie BHT)	**ECTS Credits, je mindestens**
Biblisch-Historische Theologie (BHT)	33
Systematische und Praktische Theologie (SPT)	15
Religionswissenschaft (RW)	9

Studierende mit Abschluss in BHT erbringen die Studienleistungen in den Bereichen SPT und RW im Wahlbereich oder als Auflage zum Lehrdiplomstudium.

Teilbereich Theologie (Bei Abschluss in Systematischer und Praktischer Theologie (SPT))	**ECTS Credits, je mindestens**
Biblisch-Historische Theologie (BHT)	24
Systematische und Praktische Theologie (SPT)	33
Religionswissenschaft (RW)	9

Studierende mit Abschluss SPT erbringen die Studienleistungen in den Bereichen BHT und RW im Wahlbereich oder als Auflage zum Lehrdiplomstudium.

3.2 Weitere Leistungen gemäss § 8 RVO LfM für das zweite Unterrichtsfach

Im Rahmen der oder zusätzlich zu den erforderlichen Studienleistungen der Fachwissenschaft sind mind. 6 ECTS Credits in religionswissenschaftlicher Fachdidaktik oder theologischer Religionspädagogik zu erbringen.

Hinweis: Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung wird geprüft, ob diese weiteren Leistungen erfüllt worden sind. Der Nachweis obliegt den Studierenden (§ 51 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 RVO LfM).

3.3 Zulassung ohne Auflagen

Eine Zulassung zum Studiengang «Erweiterungsdiplom über ein zusätzliches Unterrichtsfach» Religionslehre ohne Auflagen ist mit den folgenden Studienprogrammkombinationen der UZH immer möglich:

Bachelorstudienprogramm ThF / UZH	**ECTS Credits**	**Masterstudienprogramm ThF / UZH**	**ECTS Credits**
Theologie	180	Bibelwissenschaft	30
Theologie (auslaufendes Programm)	180	Christentumsgeschichte	30
Theologie (auslaufendes Programm)	180	Systematische und Praktische Theologie	30

Diese Tabelle gilt nur für Studierende, die ab Herbstsemester 2019 eines der darin genannten Masterstudienprogramme begonnen haben bzw. beginnen werden:

In allen anderen Studienprogrammkombinationen sowie bei externen Hochschulabschlüssen erfolgt eine Zulassungsprüfung «sur dossier» evtl. mit der Verfügung von Auflagen.

4. Wirksamkeit und Gültigkeit

Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Er gilt für alle Studierenden, die das oben genannte Programm am 1. August 2021 oder später beginnen.

Erlass vom 2. Februar 2021, Genehmigung Fakultätsversammlung Philosophische Fakultät vom 6. November 2020 / Erweiterte Universitätsleitung vom 2. Februar 2021.